Die Verzeihung

nach den Bestimmungen des

Bürgerlichen Gesetzbuches

für das Deutsche Reich.

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Juristen-Fakultät der Universität Rostock

vorgelegt von

Eduard Freudenberg

Referendar.

Berlin 1903.

Druck von Wilhelm Pilz, Landsberger Strasse 108.

Meinem Vater.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549207_0143

Literatur-Verzeichnis.

Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten nebst den ergänzenden und abändernden Bestimmungen der Reichs- und Landesgesetzgebung. Mit Erklärungen von H. Rehbein und O. Reincke. Vierte Auflage, Berlin 1889.

Boehm, Das Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Zweite Auflage, Hannover 1900.

Borcherdt, Das Erbrecht und die Nachlassbehandlung nach den vom 1. Januar 1900 an geltenden Reichs- und Landesgesetzen Band I Breslau 1900, Band III ebenda 1901.

Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896. Handausgabe mit Einleitung, erläuternden Anmerkungen und Sachregister von Fischer und Henle in Gemeinschaft mit Ebert und Schneider. Fünfte Auflage, München 1902.

Civilprozessordnung mit Einführungsgesetz, Nebengesetzen und Ergänzungen. In der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898. Herausgegeben von Sydow und Busch. Achte Auflage, Berlin 1898.

Cosack, Lehrbuch des Deutschen bürgerlichen Rechts auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Band I: Die allgemeinen Lehren und das Recht der Forderungen, dritte Auflage; Band II: Das Sachenrecht, das Recht der Wertpapiere, das Gemeinschaftsrecht, das Familienrecht, das Erbrecht; zur ersten und zweiten Auflage des ersten Bandes gehörig, Jena 1900.

Davidson, Das Recht der Ehescheidung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, Berlin 1900.

Denkschrift zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs. Nebst drei Anlagen, Berlin 1896.

Dernburg, Pandekten, Band I und II; unter Mitwirkung von Biermann. Sechste Auflage, Berlin 1900; Band III: Zweite Auflage, Berlin 1889.

— Lehrbuch des Preussischen Privatrechts und der Privatrechtsnormen des Reichs; Band II: Das Obligationenrecht Preussens und des Reichs und das Urheberrecht; Band III: Familienrecht und Erbrecht des Privatrechts Preussens und des Reichs. Vierte Auflage, Halle 1888 und 1896.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preussens. Des ersten Bandes erste Lieferung, erste und zweite Auflage, Halle 1901; Band II: Die Schuldverhältnisse nach dem Rechte des Deutschen Reichs und Preussens. Erste und zweite Auflage, ebenda 1899 und 1901.

Eck, Walter, Indignität und Enterbung. Inaugural-Dissertation (Berlin). Berlin 1894.

Endemann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Einführung in das Studium des Bürgerlichen Gesetzbuches. Band I, sechste Auflage, Berlin 1899. Des zweiten Bandes zweite Abteilnng, dritte bis fünfte Auflage, ebenda 1900. Dritter Band, dritte bis fünfte Auflage, ebenda 1899.

Erler: Ehescheidungsrecht und Ehescheidungsprozess einschliesslich der Nichtigkeitserklärung der Ehe im Deutschen Reiche. Zweite Auflage, Berlin 1900.

Förster: Preussisches Privatrecht. Bearbeitet von Eccius. Band II: Das Recht der Schuldverhältnisse. Band IV: Familienrecht, Erbrecht, Recht der juristischen Personen. Siebente Auflage, Berlin 1896 und 1897.

Fränkel: Das Familienrecht des Bürgerlichen Gezetzbuchs für das Deutsche Reich mit Ausschluss des Vormundschaftsrechts. Hannover 1898.

Frommhold, Das Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs, (Erschienen als Teil des von Biermann, von Blume, Frommhold, Gareis, Hubrich, Niedner und Oertmann herausgegebenen Kommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch). Berlin 1900.

Haidlen: Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz mit den Motiven und sonstigen gesetzgeberischen Vorarbeiten. Bände III und IV, Berlin, Stuttgart und Leipzig 1897.

Hollweck: Das Civileherecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Dargestellt im Lichte des kanonischen Eherechts. Mit kirchlicher Druckerlaubnis, Mainz 1900.

Jakobi, Das persönliche Eherecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Zweite Auflage, Berlin 1899. (Erschienen als No. III der Sammlung „Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches in Einzeldarstellungen.")

Kohler, F., Das Eherecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs, einschliesslich des ehelichen Güterrechts. Stuttgart 1898.

Kommentar zu dem bürgerlichen Gesetzbuche für das Königreich Sachsen, herausgegeben von Siebenhaar. Band II: Das Recht der Forderungen, bearbeitet von Pöschmann; Band III: Das Familien-, Vormundschafts- und Erbschaftsrecht, bearbeitet von Siebenhaar. Zweite Auflage, Leipzig 1869.

Lüttgert, Die Verzeihung im Ehescheidungsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. in der „Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht" (Neue Folge der „Zeitschrift für Kirchenrecht"). Band X (der gesamten Anzahl Band XXXII). Tübingen 1900. Seiten 89—105 und 220—245.

Maas, Bibliographie des Bürgerlichen Rechts. Verzeichnis von Einzelschriften und Aufsätzen über das im B.G.B. für das Deutsche Reich vereinigte Recht. Sachlich geordnet. Teil I: 1888—1898; Teil II: 1899; Teil III: 1900; Teil IV: 1901. Berlin 1899—1902.

Matthiass, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechtes. 2 Bände, dritte Auflage, Berlin 1900.

Mayer, Lehrbuch des Familien- und Erbrechts. Auf Grundlage des Reichsrechts neu bearbeitet von Mayer und Reis. 2 Bände, zweite und dritte Auflage. Berlin, Leipzig, Stuttgart 1900.

Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Amtliche Ausgabe. Band II: Recht der Schuldverhältnisse, zweite unveränderte Auflage, Berlin 1896; Band IV: Familienrecht; Band V: Erbrecht. Berlin 1888.

Oertmann, Das Recht der Schuldverhältnisse. (Erschienen als Teil des von Biermann, von Blume, Frommhold, Gareis, Hubrich, Niedner und Oertmann herausgegebenen Kommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuche.) Berlin 1899.

Paulsen, System der Ethik mit einem Umriss der Staats- und Gesellschaftslehre. Vierte Auflage, Band II, Berlin 1897.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Zweiter Band: Recht der Schuldverhältnisse (bearbeitet von Unzner). I. u. II. Auflage, Berlin 1900; vierter Band: Familienrecht, ebenda 1901.

Pollack, Der Schenkungswiderruf, insbesondere seine Vererblichkeit. Berlin 1886.

Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuches. Im Auftrage des Reichs-Justizamtes bearbeitet von Achilles, Gebhard und Spahn. Berlin. Band II: 1898; Band IV: 1897; Band V: 1899; Band VII (Register von Jatzow): 1899.

Raeke, Der Widerruf der Schenkung nach gemeinem Recht und Bürgerlichem Gesetzbuche. Inaugural-Dissertation (Rostock) Berlin 1900.

Rocholl, Das Eherecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs nebst dem Preussischen Ausführungsgesetze vom 20. September 1899. Berlin 1900.

Scherer, Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Band II: Recht der Schuldverhältnisse, Heft 4, Erlangen 1898; Band IV: Familienrecht, ebenda 1899; Band V: Erbrecht, ebenda 1900.

Schiffner, Pflichtteil, Erbenausgleichung und die sonstigen gesetzlichen Vermächtnisse nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich. (Erschienen in Fischers Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozess des Deutschen Reichs, als Heft 3.) Jena 1897.

Schindlbeck, Die Erbunwürdigkeit nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche unter Hinweis auf das bisher geltende Recht. Inaugural-Dissertation (Erlangen). Landshut 1898.

Schollmeyer, Das Recht der einzelnen Schuldverhältnisse im Bürgerlichen Gesetzbuch für das Dentsche Reich. Berlin 1897.

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz (in Gemeinschaft mit Loewenfeld, Mayring, Kober, Engelmann, Herzfelder und Wagner). Band II: Recht der Schuldverhältnisse, München 1901; Band IV: Familienrecht, ebenda 1899.

Strohal, Das deutsche Erbrecht auf Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs. (Erschienen als No. I in „Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Einzeldarstellungen). Zweite Auflage, Berlin 1901.

Walter, Das Recht der Ehescheidung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich vom 18. August 1896 nebst einem geschichtlichen Rückblicke. Inaugural-Dissertation (Erlangen). München 1897.

Weber, Die Erbunwürdigkeit nach gemeinem Rechte und dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuches. Inaugurai-Dissertation (Greifswald) Greifswald 1901.

Wilke, Das Bürgerliche Gesetzbuch nebst dem Einführungs-Gesetz mit Kommentar und Anmerkungen (in Gemeinschaft mit Reatz, Koffka und Neumann); Band V: Erbrecht. Berlin 1900.

Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechtes. Bearbeitet von Kipp. Achte Auflage, drei Bände, Frankfurt a. Main 1901.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

§ 1. **Einleitung.** Geschichtliche Entwickelung 1

I. Begriff der Verzeihung.

§ 2. A. Begriffsbestimmung 4
B. Voraussetzungen 4
C. Aeusserung und Form 9
D. Wirkungen 11

II. Juristische Natur der Verzeihung.

§ 3. Einheitlichkeit der juristischen Natur der Verzeihung im B.G.B. 13

§ 4. Die Auffassungen der juristischen Natur der Verzeihung in der Literatur 15
A. Die Verzeihung eine „juristische Tatsache" . . . 15
B. Die Verzeihung kein „Rechtsgeschäft" 16
C. Planck und andere halten sie für einen „tatsächlichen Akt" 17
D. Dernburg und andere fassen sie als „Rechtshandlung" auf 20

§ 5. Die Verzeihung eine Rechtshandlung 23
A. Ablehnung der von Planck vertretenen Auffassung . 23
B. Begründung der Auffassung, dass die Verzeihung eine Rechtshandlung darstelle 27

III. Rechtliche Behandlung der Verzeihung.

§ 6. Einheitlichkeit der rechtlichen Behandlung 30

§ 7. Der Einfluss der Geschäftsfähigkeit auf die Fähigkeit, zu verzeihen 31

Seite

§ 8. Form der Verzeihung 39
A. Im Rechte der Schenkung 40
B. Im Rechte der Ehescheidung 44
C. Im Rechte des Pflichtteils und der Erbunwürdigkeit 50

§ 9. Voraussetzungen und rechtliche Wirkungen der Verzeihung . 53
A. Im Rechte der Schenkung 53
B. Im Rechte der Ehescheidung 54
C. Im Rechte des Pflichtteils 58
D. Im Rechte der Erbunwürdigkeit 63

§ 10. Ist eine Verzeihung unter einer Bedingung oder einem Vorbehalte möglich? 66

§ 11. Widerruf und Anfechtung der Verzeihung 72

§ 12. Prozessualer Charakter der Verzeihung 74

§ 1.

Einleitung.

Die Verzeihung, welche das B.G.B. an vier Stellen berücksichtigt, ist kein dem Rechte bisher fremder Begriff. Vielmehr ist sie, wie so viele unserer Rechtsinstitute, bereits dem römischen Rechte bekannt gewesen und hat als ein Teil jenes grossen Rechtsorganismus ihren Weg durch die Jahrhunderte angetreten. Zwar war sie, soweit unsere Ermittelungen reichen, dem älteren Rechte Roms fremd, und in der Tat wäre ein solches Fehlen der Wirkungen einer erfolgenden Verzeihung dem strengen Charakter jenes alten Rechtes nicht unangemessen, aber schon im Gesetzgebungswerke Justinians tritt sie hervor. Sie findet sich daselbst erwähnt in drei dem Werke des Ulpianus,[1]) eines der grossen klassischen Juristen der Kaiserzeit, entnommenen Stellen. Im Rechte der Ehescheidung, also an einer Stelle, wo naturgemäss der Einfluss der Verzeihung, entsprechend dem sittlichen Verhältnis der Ehegatten zueinander, am ehesten sich äussern musste, tut Ulpian ihrer Erwähnung, indem er feststellt, dass ein Mann, der seine geschiedene Gattin von neuem zu sich aufnimmt, trotzdem er weiss, dass sie in der früheren Zeit ihres ehelichen Lebens sich eines Ehebruches schuldig gemacht hat, nicht wegen des früher begangenen Ehebruches gegen sie Anklage erheben kann. Denn dadurch, dass er sie von neuem aufnahm

[1]) circa 170—228 nach Christo, zur Zeit des Alexander Severus.

und sie somit gewissermassen abermals ehelichte, hat er jenes frühere Verschulden verziehen.[1])

Diese Bestimmung wurde rezipiert und ist in das gemeine Recht übergegangen; dieses berücksichtigte nach der herrschenden Lehre die Verzeihung auch bereits im Rechte des Pflichtteils als eine Willensäusserung, die dem Erblasser das Recht nahm, dem Berechtigten den Pflichtteil wegen der verziehenen Verletzung noch zu entziehen, doch war die Frage, ob die Verzeihung eine solche Wirkung äussere, in der gemeinrechtlichen Praxis nicht ganz unbestritten. Die Digesten tun im Pflichtteilsrechte, soweit wir ermitteln konnten, der Verzeihung keine Erwähnung. Vielmehr beziehen sich die beiden anderen Stellen, an denen Ulpian der Verzeihung Wirkungen zuschreibt, auf die Verfolgung von Beleidigungen.[2]) Diese beiden Stellen der Digesten führt Windscheid[3]) an, um aus der Analogie mit ihnen eine Wirkung der Verzeihung im Pflichtteilsrechte zu beweisen.

Im kanonischen Rechte hat die Verzeihung gleichfalls Berücksichtigung gefunden und zwar im Eherechte. Dort wird der Grundsatz aufgestellt, dass sie dem Ehebruche gegenüber wirke,[4]) woraus die ältere Theorie das Prinzip

---

[1]) l. 13 § 9 D. *ad legem Iuliam de adult.* 48, 5. — Zitiert bei Windscheid, Pandekten Bd. III § 590 S. 388 Anm. 15.

[2]) Es sind dies dis Stellen l. 11 § 1 und l. 17 § 6 D. *de iniuriis et famosis libellis* 47, 10. In der ersten heisst es unter anderem: *„Iniuriarum actio . . . dissimulatione aboletur. si quis enim iniuriam dereliquerit . . . . ., postea ex poenitentia remissam iniuriam non poterit recolere“.* Der gleiche Gedankengang kommt auch in der zweiten Digestenstelle zum Ausdruck in den Worten: *„. . . si nuda voluntate iniuriam remisit, indubitate dicendum est, extingui iniuriarum actionem non minus quam si tempore abolita fuerit iniuria“.*

[3]) Windscheid, Pandekten a. a. O.

[4]) So *c. 8 causa 32 qu. 1; cap. 4 X de donat. 4, 20* und *cap. 25 X de iureiur. 2, 24.* Angeführt bei Lüttgert, Die Verzeihung im Ehescheidungsrecht des B.G.B. S. 91.

entwickelte, dass der Ehegatte, der dem anderen trotz der Kenntnis davon, dass jener einen Ehebruch begangen habe, ehelich beiwohne, diesen Ehebruch damit verzeihe. Dieser Satz und mit ihm die Berücksichtigung der Verzeihung ist dann sowohl in das katholische wie in das protestantische Eherecht übergegangen.

Im Anschluss an diese Bestimmungen des kanonischen Eherechtes und an die gemeinrechtliche Praxis hat die Verzeihung in den modernen Gesetzgebungen ihre Wirkungen immer weiter ausgedehnt und in stets erhöhtem Masse Berücksichtigung gefunden. So hat das „Allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten" von 1794 sowohl im Eherechte, als auch im Rechte des Pflichtteils und der Erbunwürdigkeit der Verzeihung erhebliche Wirkungen eingeräumt[1]) und schliesslich hat noch das „Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen" von 1863 der Verzeihung eine eingehende Berücksichtigung zu teil werden lassen.[2])

Dieser Entwickelung musste auch bei der Gestaltung eines bürgerlichen Rechtes für das deutsche Reich Rechnung getragen werden, und so hat denn die Verzeihung im „Bürgerlichen Gesetzbuche" vom 18. August 1896 im Rechte der Schenkung, der Ehescheidung, des Pflichtteils und der Erbunwürdigkeit rechtliche Bedeutung erhalten.[3])

---

[1]) A.L.R. Teil II Tit. 1 §§ 720—722; Tit. 2 § 416; Teil I Tit. 12 §§ 599, 600.

[2]) Sächsisches B.G.B. §§ 1063, 1720f., 1728f., 1737f., 1741 1744, 2279, 2598.

[3]) B.G.B. §§ 532, 1570, 1574, 2337, 2343, 2345.

I. Begriff der Verzeihung.

§ 2.

A. Begriffsbestimmung.

Das B.G.B. hat eine Begriffsbestimmung der Verzeihung nicht aufgenommen, sondern es tut ihrer nur als einer auf gewisse Rechtsverhältnisse einwirkenden Willenskundgebung an den in der Einleitung angegebenen Stellen Erwähnung. Die nähere Bestimmung ihres Wesens und ihrer juristischen Natur überliess der Gesetzgeber „der Wissenschaft und Praxis".[1]) Es muss also bei einer Betrachtung der Verzeihung im B.G.B. der Ausgang genommen werden von der Aufstellung einer Definition der Verzeihung, aus der sich ihre Wesensmerkmale, ganz allgemein genommen, ergeben, und auf Grund deren dann zu einer Untersuchung ihrer juristischen Natur und rechtlichen Behandlung im B.G.B. fortgeschritten werden kann.

Unter Verzeihung versteht man die Willenserklärung einer Person, eine ihr zugefügte Verletzung nicht, beziehungsweise nicht mehr, nachtragen, das heisst, dieser Verletzung keinen Einfluss auf ihr ferneres Denken und Handeln gestatten zu wollen.

B. Voraussetzungen.

An und für sich betrachtet kann jede Verletzung verziehen werden, wie immer sie auch geartet sein möge; eine begriffliche Unmöglichkeit der Verzeihung liegt niemals vor. Trotzdem wird eine Verzeihung nicht entfernt allen oder auch nur einem beträchtlichen Teile der im Leben vorkommenden Verletzungen gegenüber gewährt, und noch geringer ist die Anzahl der Fälle, in denen ihr

---

[1]) Motive Bd. II S. 304, Bd. IV S. 602.

eine Einwirkung auf dem Gebiete des Rechtes verstattet ist. Der Grund dafür liegt darin, dass in einer allgemeinen Gewährung und rechtlichen Erheblichkeit der Verzeihung ebenso eine schwere Gefahr für den Rechtsfrieden, wie auch für die Moral liegen würde. Daher haben alle Gesetzgebungen und somit auch das B.G.B. nur in solchen Rechtsinstituten und unter solchen Umständen der Verzeihung rechtliche Bedeutung beigelegt, wo gewisse Voraussetzungen zusammentreffen, die ihre Berücksichtigung gerechtfertigt erscheinen lassen.

Zu unterscheiden sind hierbei objektive und subjektive Voraussetzungen:

1. Objektive Voraussetzung ist das Vorhandensein eines Zwiespaltes zwischen zwei Personen und zwar eines solchen, der durch das Verschulden der einen von ihnen ins Leben gerufen worden ist.
2. Subjektive Voraussetzungen sind einmal das Bestehen gewisser sittlicher Beziehungen zwischen den entzweiten Personen und ferner ein die Verzeihung nahelegendes Verhalten der Person, welche der anderen die Verletzung zufügte.

Zu 1. Wir haben zunächst die objektive Voraussetzung des näheren zu betrachten. Wenn wir als Voraussetzung der Verzeihung einen „Zwiespalt“ nennen, so liegt in diesem Ausdruck schon die Erwähnung des Umstandes eingeschlossen, dass die „Verletzung“ nur dann verziehen werden kann, wenn der Verletzte von ihr Kenntnis erhalten hat. Das Gegenteil anzunehmen hiesse ebensowohl eine Forderung der Vernunft als auch ein Gebot der Moral verletzen. Denn einerseits ist es unmöglich, ein Vergehen zu verzeihen, von dem man keine Kenntnis hat und andererseits widerspricht es den Forderungen der Sittlichkeit, eine Verzeihung im voraus zu gewähren. Wenn ich jemandem ein Vergehen im voraus verzeihe, das sich gegen meine eigene

Person richten soll, so stellt sich dieses als eine Verletzung meiner Persönlichkeit oder meines Rechtes nicht mehr dar. Eine wirksame Verzeihung hat also auch die Kenntnis der erfolgten Verletzung stets zur Voraussetzung.

Der Zwiespalt zwischen den beiden beteiligten Personen kann einen doppelten Ursprung haben. Er kann entweder entstanden sein durch eine „Kränkung", das heisst eine Antastung der Persönlichkeit des Verletzten, eine ihm zugefügte Beleidigung, eine Schmälerung seiner Ehre und ähnliches. Oder seine Entstehung beruht auf einem „Eingriffe in die Rechtssphäre" des Verletzten, das heisst einer materiellen Schädigung an seinem Leben, seiner Gesundheit oder seinem Vermögen.

Aber lange nicht jeder Zwiespalt oder Streit zwischen zwei Personen ist geeignet, durch eine Verzeihung seitens der einen von ihnen aus der Welt geschafft zu werden, sondern es müssen in der Natur des Zwistes noch Momente hinzukommen, die ihn zu einer solchen gütlichen Beilegung geeignet erscheinen lassen. Die Frage, welcher Art diese Momente sein müssen, ist im wesentlichen eine moralphilosophische. Paulsen berührt sie in seiner „Ethik"[1]) und führt aus:

> „. . . . das Verhalten ist jedesmal das angemessene und pflichtmässige, welches in diesem Falle den letzten Zweck, Verhütung ferneren Unrechts und dauernden Frieden, herbeizuführen geeignet ist. Wäre Vergessen und Vergeben das Mittel, fernere Diebstähle zu verhüten und die Eigentumsordnung zu sichern, so würden wir ohne Zweifel dieses Mittels uns bedienen. Wäre Vergeltung oder Strafe das einzige und sichere Mittel, einem, der uns unfreundlich, unhöflich, rücksichtslos begegnet, eine

[1]) Paulsen, Ethik Bd. II Kapitel 9 S. 147f.

> friedliche und freundliche Gesinnung gegen uns einzuflössen, so würden wir nicht minder wissen, was wir zu tun hätten. Die Schwierigkeit liegt darin, dass verschiedene Fälle ein verschiedenes Verhalten fordern. . . . . Sicherlich kann es nicht von der Moralphilosophie durch allgemeine Sätze und kategorische Imperative bezeichnet werden, das im einzelnen Fall Angemessene vermag nur der geübte sittliche Takt auf Grund der Beachtung aller in Betracht kommenden, konkreten Verhältnisse zu finden . . . . .“

Lässt sich also ein durchgängig anwendbares Prinzip nicht aufstellen, in welchen Fällen eine Verzeihung angebracht ist oder nicht, so lassen sich doch einige Gesichtspunkte feststellen, nach denen im einzelnen Falle das Richtige zu ermessen ist.

Solcher Gesichtspunkte stellt Paulsen für die objektiven Voraussetzungen zwei auf, einen positiven und einen negativen. Er sagt, dass Verzeihung in allen Fällen gewährt werden dürfe, wo es klar zu Tage liegt, dass „das Vergehen bloss gegen diese bestimmte Person“ sich richte und nicht „gegen Sitte und Rechtsordnung“ überhaupt. Als Beispiel führt er einerseits den Diebstahl und andererseits eine Ehrenkränkung an, und meint, diese sei, als nur gegen die einzelne Person gerichtet, eher verzeihlich als jener, der einen Angriff auf die gesamte Rechtsordnung in sich schliesse.

Dies ist der positive Gesichtspunkt. Der negative aber ist der, dass überall da, wo sich rein geschäftliche Interessen gegenübertreten, wie zum Beispiel im Handelsverkehr, ein „Bestehen auf seinem Rechte“ durchaus angebracht erscheine, da hier ein Verzeihen des Unrechtes allzuleicht als Schwäche, Geschäftsunkunde oder Bequemlichkeit ausgelegt werde.

Zu 2. Zu dieser objektiven Voraussetzung müssen noch die bereits genannten subjektiven hinzutreten, wenn der Verzeihung eine rechtliche Bedeutung zukommen soll. Es müssen also einmal zwischen den entzweiten Personen gewisse sittliche Beziehungen bestehen. Der Grund für die Notwendigkeit dieser Voraussetzung liegt darin, dass ohne das Bestehen moralischer Bande in der Seele und dem Geiste des Verletzten die Gefühle, welche zu der Gewährung einer Verzeihung führen, gar nicht oder doch nur unter ganz besonderen Umständen reifen könnten. Als Beispiel diene die Ehrenkränkung. Wenn mich ein mir völlig Fernstehender durch verletzende Aeusserungen kränkt oder in den Augen anderer herabsetzt, so werde ich ihn dafür unnachsichtlich zur Rechenschaft ziehen. Wenn dagegen ein Verwandter oder durch freundschaftliche Beziehungen mir eng Verbundener mich verletzt, so werde ich infolge meiner Zuneigung zu ihm und in Anbetracht der innigen Bande, die uns verknüpfen, in vielen Fällen den Wunsch hegen und die Notwendigkeit empfinden, ihm seine Verfehlung nicht nachzutragen, sondern durch eine Verzeihung den Zwist zu beseitigen.

Nur, wo diese subjektive Voraussetzung vorhanden ist, wo also die entzweiten Personen durch ein sittliches Band verknüpft sind, sei es das Band der Verwandtschaft oder der Ehe, sei es das, welches die Dankbarkeit zwischen Schenker und Beschenktem knüpft, hat das B.G.B der Verzeihung rechtliche Wirkungen beigelegt.

Diese Beziehungen allein reichen jedoch noch nicht aus, um eine Verzeihung dem Verletzten nahe zu legen. Der Verwandte oder der Gatte z. B., der mich dauernd kränkt, der durch sein Verhalten gegen mich fortgesetzt den Unfrieden säet, hat weniger Anspruch auf eine Verzeihung meinerseits, als derjenige, welcher, nachdem er mich gekränkt hat, sein Verhalten bedauert, seine Kränkung nicht wiederholt oder fortsetzt, sondern ihre Spuren und

Wirkungen zu verwischen sucht. Hierin liegt die zweite subjektive Voraussetzung der Verzeihung. Verharrt die verletzende Person in einer feindseligen oder auch nur gleichgültigen Stellung zu dem Verletzten, so hat dieser keinen Anlass, die Verletzung zu verzeihen. Zeigt sie dagegen Reue, Bedauern oder Beschämung über ihr Verhalten, oder sucht sie sich durch ihr ganzes Tun dem Gekränkten freundlich zu erweisen, so ist eine Verzeihung wohl naheliegend, ja, sie wird sich mit der Zeit ganz von selbst einstellen.

Diese objektiven und subjektiven Voraussetzungen müssen also zusammentreffen, wenn eine Verzeihung das Zerwürfnis zwischen zwei Personen beenden und wenn die Verzeihung ihre Wirkungen bis auf das Gebiet des Rechtes erstrecken soll. Es ist aber wohl zu beachten, dass solche Voraussetzungen eine Verzeihung wohl herbeiführen können, aber nicht etwa sie mit Notwendigkeit herbeiführen müssen. Ob der Verletzte die Verzeihung gewähren will, das hängt im letzten Grunde allein von seiner freien Entschliessung ab. Durch kein Verhalten oder Tun kann derjenige, der einen anderen verletzte, eine Verzeihung erzwingen, und ein „Recht auf Verzeihung" kann nie und nimmer erworben werden. Das liegt im Wesen der Verzeihung begründet, die nur durch ein auf freiester Selbstbestimmung beruhendes Handeln des Verletzten ins Leben tritt.

C. Aeusserung und Form.

Die Verzeihung nämlich beruht nicht auf verstandesmässiger Erwägung allein, sondern sie stellt einen „seelischen Vorgang" dar, der zunächst ganz ohne den Willen und das Bewusstsein, irgend welche anderen Wirkungen, als die Wiederherstellung der freundlichen und dem natürlichen Verhältnisse der entzweiten Personen entsprechenden Be-

ziehungen, zu erzeugen, in die Erscheinung tritt. Ob ich ein Haus kaufen, eine Hypothek bestellen oder ein Testament errichten will, das habe ich lediglich auf Grund verstandesmässiger Erwägungen zu beschliessen. Ob ich aber einem Menschen, der mir eine Kränkung zugefügt hat, Verzeihung gewähren will, das unterliegt nicht allein meinen sachlichen Entschliessungen, sondern hier spricht mein Gemüt, meine innere Empfindung das gewichtigste Wort. Diese Einflüsse können unter Umständen so starke sein, dass sie meinen Willen unter ihren Bann zwingen. Wenn beispielsweise eine Person, die mir besonders nahe steht, mir eine schwere Kränkung zugefügt hat, die ich ihr nicht zu verzeihen gedenke, so kann meine Zuneigung und die aus ihr entspringende versöhnliche Stimmung doch so stark sein, dass ich ihr schon bei ihrer ersten Annäherung verzeihe.

Diesem Charakter der Verzeihung als einem seelischen Vorgange entspricht auch die Tatsache, dass eine direkte und ausdrückliche Aeusserung der Verzeihung als solcher nicht in allen Fällen erfolgt und zum Begriffe der Verzeihung auch durchaus nicht notwendig ist. Gerade dass sie nicht geäussert, nicht förmlich ausgesprochen oder gar niedergeschrieben wird, liegt in ihrem ganzen Wesen begründet. Sie muss nur, wie Staudinger[1]) das ausdrückt,

„dem Reiche blosser, innerer Empfindungen
sich entringend, äusserlich erkennbar geworden“

sein. Denn die Verzeihung bedeutet im Grunde nichts anderes, als ein Vergessenwollen der widerfahrenen Unbill, und wie könnte dies Ziel wohl besser erreicht werden, als dadurch, dass man schweigend über sie hinweggeht und sie nie wieder erwähnt? In einer sehr grossen Anzahl von Fällen wird nur daraus eine Verzeihung zu entnehmen sein, dass nach einer Zeit des Zwistes und der Entfremdung die früheren,

[1]) in seinem Kommentar zum B.G.B. Bd. II S. 280 Anmerkung zu § 532.

freundlichen Beziehungen sich allmählich wieder anknüpfen, dass von dem Zwiespalt nie mehr die Rede ist und dass wechselseitig die dem Verhältnisse der Personen zueinander entsprechenden Zeichen der Zuneigung wie ehedem sich wieder einstellen.

Dadurch, dass diese völlige Freiheit von irgend einer Form, ja selbst der Aeusserung, dem Wesen der Verzeihung so angemessen ist, kommt freilich auch die Möglichkeit eines Falles häufig in Betracht, in welchem der eine Teil das Vorhandensein einer Verzeihung voraussetzt und behauptet, während der andere es in Abrede stellt. Die Entscheidung einer solchen Streitigkeit dürfte oft nicht ohne Schwierigkeit sein, doch wird man meist in der Natur des einzelnen Falles Anhaltspunkte zu einer Lösung auffinden können.

D. Wirkungen.

Sahen wir als Voraussetzung der Verzeihung einerseits das Vorhandensein eines Zwiespaltes und andererseits das Bestehen gewisser Beziehungen zwischen den entzweiten Personen, so müssen sich dementsprechend auch die Wirkungen der Verzeihung sowohl auf diesen Zwiespalt als auch auf diese Beziehungen erstrecken. In der Tat wirkt die Verzeihung auf den Zwiespalt ein: sie beseitigt ihn; und auf das Verhältnis der Personen: sie knüpft die zerrissenen Bande zwischen ihnen neu. Dadurch, dass im Gemüt des Verletzten die, durch die Kränkung hervorgerufene, feindselige Stimmung einer versöhnlichen Platz macht, dass in ihm der Wunsch erweckt wird, trotz der Kränkung die freundlichen Beziehungen zu dem, der sie ihm zufügte, nicht auf immer abzubrechen, wird die Verzeihung vorbereitet. Durch ein entsprechendes Verhalten des Schuldigen werden diese Gefühle verstärkt und genährt. Immer weniger empfindet der Verletzte den Schmerz oder Groll über das

Geschehene und schliesslich gewährt er volle Verzeihung.[1]) Mit dieser Verzeihung wird der Zwist, der zwischen zwei Personen bestand, völlig beseitigt durch einen Willensakt des Verletzten, und in der Folge tritt eine Aussöhnung ein, die die ehemaligen freundschaftlichen oder verwandtschaftlichen Bande zwischen den Entzweiten neu wieder anknüpft.

Dass die Verzeihung unter Umständen auch rechtliche Wirkungen im Gefolge hat, braucht der Verzeihende nicht zu wissen und kann also wegen der Unkenntnis dieser Wirkungen seine einmal gewährte Verzeihung auf keine Weise wieder rückgängig machen. Das hat seinen Grund darin, dass ein öffentliches Interesse an der Sühnung einer Verletzung, deren Wirkungen zwischen den beteiligten Personen bereits durch Verzeihung beseitigt sind, in der Regel nicht besteht. Folglich hat auch die Rechtsordnung keine Veranlassung mehr, dem Verletzten Mittel in die Hand zu geben, durch welche er der ihm widerfahrenen Kränkung privatrechtliche Wirkungen zu geben in die Lage käme. Denn durch die Gewährung der Verzeihung hat er sich als nicht mehr verletzt bekannt.

Unabhängig vom Willen des Verzeihenden äussert also in einigen Fällen die Verzeihung rechtliche Wirkungen.

---

[1]) Schon aus diesem Ursprunge und den der Verzeihung zu Grunde liegenden psychischen Vorgängen geht hervor, dass die Verzeihung eine Willens*handlung* ist und nicht etwa ein „Seelenzustand" von kürzerer oder längerer Dauer. Von einer solchen bei der Verzeihung zu sprechen, ist also nicht angängig, und wenn das Hollweck in seinem „Civileherecht" auf S. 227f. tut, so beruht das auf einer missverständlichen Auffassung einer Stelle der Motive (IV S. 602). Die Verzeihung ist, wie die Motive das auch betonen, ein „Akt", und daher von vorübergehender Dauer. Was andauert und diesen momentanen Akt überdauert, das sind die Wirkungen der Verzeihung, d. h. die Aussöhnung unter den beteiligten Personen. Ihr wird eventuell durch einen neuen Zwist ein Ende bereitet; das ist jedoch ohne rückwirkenden Einfluss auf die einmal stattgehabte Verzeihung, der ein Andauern und Ende nicht zugeschrieben werden kann.

Daraus geht hervor, dass sie nicht ausschliesslich im Gebiete der Moralphilosophie ihren Platz finden, sondern auch im Rechte einen solchen beanspruchen darf. Wie das im B.G.B. zum Ausdruck gekommen ist, und wie sich dort ihre juristische Natur, den Instituten entsprechend, bei denen sie Berücksichtigung gefunden hat, gestaltet, soll in den folgenden Ausführungen untersucht werden.

II. Juristische Natur der Verzeihung.

§ 3.

Einheitlichkeit der juristischen Natur der Verzeihung im B.G.B.

Da die Verzeihung juristische Wirkungen äussert, so ist nicht zu bezweifeln, dass sie auch eine „juristische Natur" besitze, dass sie also nicht allein ein seelischer Vorgang, sondern auch eine juristisch bestimmbare Handlung sei. Welcher Art aber diese juristische Natur ist, darüber finden wir im B.G.B. ebensowenig Aufschluss, wie vorher über den Begriff der Verzeihung.[1])

Auch die Frage, ob der Verzeihung an allen Stellen, an denen sie sich im Gesetze erwähnt findet, also im Rechte der Schenkung, der Ehescheidung, des Pflichtteils und der Erbunwürdigkeit, eine völlig einheitliche juristische Natur innewohne, findet dortselbst keine Beantwortung. Diese Einheitlichkeit der juristischen Natur der Verzeihung an allen

---

[1]) Sowohl der Begriff als auch die juristische Natur der Verzeihung sind bisher in der Literatur, soweit unsere Ermittelungen reichen, nicht eingehend und im Zusammenhange behandelt worden, und zwar weder für das gemeine und preussische, noch auch für das bürgerliche Recht. Die meisten Autoren, welche die hierher gehörigen Fragen behandeln, begnügen sich mit kurzen Andeutungen oder gehen lediglich auf die Wirkungen der Verzeihung ein.

jenen Stellen muss jedoch als beabsichtigt angenommen werden, da sie die logische Folge aus dem Wesen der Verzeihung darstellt und auch vom praktischen Standpunkt allein als zweckentsprechend anzusehen ist. Denn die Verzeihung tritt regelmässig derart zu einem bestehenden Rechtsverhältnis hinzu, dass sie einen Rechtsverlust herbeiführt.[1]) Der Schenker, der dem Beschenkten den Undank, der Ehegatte, der dem anderen Gatten und der Erblasser, der dem Pflichtteilsberechtigten seine Verfehlung verziehen hat, verliert das Recht, das ihm aus dieser Verfehlung erwachsen ist. Auch im Rechte der Erbunwürdigkeit tritt ein solcher Rechtsverlust ein, mit dem einzigen Unterschiede, dass er hier nicht mehr in der Person des Erblassers, sondern in der des Erben oder des aus einem anderen Grunde zur Anfechtung wegen Erbunwürdigkeit Berechtigten[2]) eintritt. Ist schon aus dieser Gleichheit der Wirkungen der Schluss zu ziehen, dass die juristische Natur der Verzeihung, überall wo sie in Betracht kommt, die gleiche sein müsse, so kommt als ein weiterer Grund für diese Annahme die Erwägung hinzu, dass, wo der Gesetzgeber den gleichen Ausdruck setzt, er auch gleiche Vorstellungen damit erwecken wolle. Wollte er mit dem gleichen Worte an verschiedenen Stellen des Gesetzes einen unterschiedlichen Sinn verbinden, so würden dadurch der Auslegung des Gesetzes ausserordentliche Schwierigkeiten erwachsen. Bei der Abfassung des B.G.B. wurde auf diesen Umstand mit der grössten Sorgfalt Rücksicht genommen, und bis auf wenige Ausnahmen hat das Gesetz überall, wo es gleiche Ausdrücke setzt, auch einen gleichen Sinn damit verbinden wollen.[3])

---

[1]) Vgl. Walter, Recht der Ehescheidung S. 59.

[2]) Vgl. § 2341 B.G.B.

[3]) Ein gutes Beispiel für die Gewissenhaftigkeit der Redaktoren des B.G.B. bietet der Gebrauch der überaus häufig vorkommenden Ausdrücke „Zustimmung", „Einwilligung" und „Genehmigung". Von diesen ist „Zustimmung" der allgemeine Ausdruck, während „Einwilligung" nur

Diese Erwägungen bieten uns hinreichenden Grund zu der Annahme, dass das Gesetz der Verzeihung, wo es ihrer Erwähnung tut, eine einheitliche juristische Natur zugeschrieben wissen will.

§ 4.

Die Auffassungen der juristischen Natur der Verzeihung in der Literatur.

A. Die Verzeihung eine „juristische Tatsache".

Die Frage, welche juristische Natur der Verzeihung innewohne, hat in der Literatur eine übereinstimmende Beantwortung nicht gefunden, und in der Tat kann ihr Charakter, von verschiedenen Gesichtspunkten aus betrachtet, sich ganz verschieden darstellen. Aber über ein grundlegendes Moment muss selbstverständlich Uebereinstimmung herrschen. Das ist der Charakter der Verzeihung als sogenannte „juristische Tatsache". —

Diese juristischen Tatsachen zerfallen in Rechtsgeschäfte, tatsächliche Ereignisse und Delikte, welche letzteren für uns hier nicht in Betracht kommen. Die Rechtsgeschäfte lassen sich abermals in zwei Kategorien scheiden, deren eine von den Rechtsgeschäften im eigentlichen Sinne und deren andere von den Rechtshandlungen gebildet wird. Der Unterschied zwischen beiden liegt darin, dass Rechtsgeschäfte Privatwillenserklärungen darstellen,

---

für vorherige, „Genehmigung" nur für nachherige Zustimmung verwendet wird. — Kleine Abweichungen von diesem Sprachgebrauche finden sich freilich, so z. B. in den §§ 1821 und 1822 B.G.B., wo das Gesetz von einer „Genehmigung" spricht, wo es eine „Einwilligung" fordert. — Ueber die Sprache des B.G.B. siehe auch Dernburgs Ausführungen in seinem Lehrbuch des bürgerlichen Rechts Bd. I S. 13ff.

„gerichtet auf die Hervorbringung eines rechtlichen Erfolges, welcher nach der Rechtsordnung deswegen eintritt, weil er gewollt ist",[1])

während Rechtshandlungen solche Handlungen sind,

„an welche sich Rechtswirkungen anschliessen, für deren Eintritt nach der Rechtsordnung gleichgültig ist, ob dieselben von dem Handelnden gewollt oder nicht gewollt sind".[2])

Die tatsächlichen Ereignisse endlich treten meistens ohne menschliches Zutun von aussen an die Rechtsverhältnisse heran, auf die sie, vergleichbar mit einer Naturkraft, ihre Wirkungen ausüben.

B. Die Verzeihung kein „Rechtsgeschäft".

Unter welche Art von diesen juristischen Tatsachen gehört die Verzeihung? Zu den Rechtsgeschäften im eigentlichen Sinne kann sie offensichtlich nicht gehören, denn es dürfte zu den seltensten Ausnahmen gehören, dass eine Verzeihung um ihrer rechtlichen Wirkung willen gewährt wird, und diese Wirkung tritt nicht nur dann ein, wenn sie um ihretwillen erfolgt.[3]) Vielmehr zeitigt sie diese Wirkung stets, wenn sie gewährt wird, unabhängig vom Willen des Verzeihenden und selbst wenn er sie nicht

[1]) Motive Bd. I S. 126.

[2]) Motive Bd. I S. 127. Allgemeine Bestimmungen sind für die Rechtshandlungen in ähnlicher Weise wie für die Rechtsgeschäfte (Buch I Abschnitt 3 B.G.B.) nicht aufgestellt worden. Vielmehr müssen die Bestimmungen für jene auch auf diese Anwendung finden, soweit sie ihrem Wesen entsprechen.

[3]) Das stellt ausdrücklich fest Lüttgert in „Die Verzeihung im Ehescheidungsrecht des B.G.B." in der deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. X S. 95. Er führt aus: „Die Verzeihung ist . . . . nicht als Rechtsgeschäft aufzufassen, das nur dann wirksam wäre, wenn die Parteien die Aufhebung des Scheidungsrechtes auch wirklich und bewusst beabsichtigt hätten . . . ."

kannte oder sie ausschliessen wollte. Es findet sich auch kein einziger Autor in der uns zu Gebote stehenden Literatur, der diese Auffassung verträte.[1])

Ist die Tatsache, dass die Verzeihung ein Rechtsgeschäft im eigentlichen Sinne nicht darstelle, unzweifelhaft und unangefochten, so ist die Frage, ob die Verzeihung eine Rechtshandlung sei oder ob sie sich als eine Handlung rein tatsächlicher Natur darstelle und somit den „tatsächlichen Ereignissen" zuzurechnen sei, um so streitiger.

Die Motive werfen die Frage zwar auf, nehmen aber von einer Beantwortung derselben Abstand, indem sie ausführen:

> „Die Verzeihung ist . . . . im Sinne des Entwurfes . . . . kein Rechtsgeschäft. Ob im übrigen die Verzeihung einen lediglich tatsächlichen Charakter hat oder aber als eine Rechtshandlung aufzufassen ist, auf welche die Vorschriften über Rechtsgeschäfte, soweit dieselben passen, analoge Anwendung finden können, bedarf einer besonderen gesetzlichen Entscheidung nicht, sondern kann unbedenklich der Wissenschaft und Praxis überlassen werden." [2])

C. Planck und andere halten sie für einen „tatsächlichen Akt".

Sowohl die Auffassung der Verzeihung als tatsächlicher Akt als auch die, welche in ihr eine Rechtshandlung sieht,

---

[1]) Nur Jacobi (Persönliches Eherecht S. 108 Anm. 127) will die ausdrücklich ausgesprochene Verzeihung als ein Rechtsgeschäft im eigentlichen Sinne hinstellen, indem er sie mit dem Verzicht auf das Recht, die Ehescheidungsklage zu erheben, identifiziert. Das ist jedoch unmöglich, da eine Verzeihung im Ehescheidungsrechte auch wirksam erfolgen kann, wenn der verzeihende Ehegatte nicht weiss, dass das von ihm verziehene Verschulden einen Scheidungsgrund für ihn abgegeben hätte. Darin stimmen alle anderen Schriftsteller überein. Vgl. Erler, Ehescheidungsrecht S. 120; Davidson, Recht der Ehescheidung S. 86; Lüttgert a. a. O. S. 95.

[2]) Motive Bd. IV S. 603; vgl. auch Bd. II S. 304.

hat unter den Schriftstellern, welche in Kommentaren, Lehrbüchern oder Monographien von der Verzeihung sprechen, zahlreiche Vertreter gefunden; die Mehrzahl von ihnen neigt der erstgenannten Auffassung zu und erklärt die Verzeihung als einen Vorgang tatsächlicher Natur.

Zu diesen gehört vor allem Planck,[1]) welcher in seinem Kommentare in einer Anmerkung zu § 1570 B.G.B. ausführt:

> „.... Die Verzeihung ist kein Rechtsgeschäft ..., sondern ein sittlicher Akt. Auch ein Geschäftsunfähiger, insbesondere ein wegen Geisteskrankheit Entmündigter, kann daher, obwohl nur sein gesetzlicher Vertreter zur Anstellung der Scheidungsklage berechtigt ist (C.P.O. § 612), wirksam verzeihen, wenn er eines solchen sittlichen Aktes fähig ist. Beschränkung der Geschäftsfähigkeit schliesst die Möglichkeit der Verzeihung niemals aus . . . ."

Auch Unzner, der in Plancks Kommentar das „Recht der Schuldverhältnisse" bearbeitet hat, gibt derselben Auffassung Ausdruck, wenn er sagt:

> „.... Die in den Motiven II, S. 304 aufgeworfene Frage, ob der Verzeihung lediglich ein tatsächlicher Charakter beiwohne oder ob sie als Rechtshandlung aufzufassen sei, auf welche die Vorschriften über Rechtsgeschäfte, soweit sie passen, Anwendung finden, wird im ersteren Sinne zu entscheiden sein. Die Verzeihung ist ein ethischer, nicht ein rechtsgeschäftlicher Tatbestand . . . ."[2])

Weiter vertreten diese Auffassung Fischer und Henle mit den Worten:

---

[1]) Planck, Kommentar Bd. IV S. 323.

[2]) Planck, Kommentar Bd. II S. 294 Anmerkung zu § 532.

„Die Verzeihung ist keine Rechtshandlung, stellt sich nicht etwa als ein Verzicht auf Nichtausübung[1]) dar. Verziehen wird die schwere Verfehlung, ... der Verzeihung wohnt also ein tatsächlicher Charakter bei . . . . .“[2])

Ferner treten noch für diese Ansicht ein: Oertmann,[3]) welcher die Verzeihung als einen „faktischen Vorgang“ erklärt,

„der den Beweis dafür erbringt, dass die Beleidigung .... nicht tief genug mehr geht, um noch von Rechts wegen berücksichtigt werden zu können . . . .“,

Staudinger,[4]) der sie als „an sich“ rein tatsächlichen Vorgang bezeichnet,

„dem nur hier, wie an anderen Stellen des B.G.B. (vgl. §§ 1570, 2337, 2343 aus dem Ehescheidungs- und Erbrechte), eine bestimmte Rechtsfolge beigelegt ist“,

---

[1]) Es handelt sich um das Recht, die Schenkung zu widerrufen, das durch die Verzeihung verloren geht. Uebrigens würde „Verzicht auf Nichtausübung“ sprachlich genau genommen den Entschluss, das Recht ausüben zu wollen, bedeuten. Es soll natürlich hier heissen „Verzicht auf Ausübung“.

[2]) Fischer und Henle, Handausgabe des B.G.B. S. 258 Anmerkung zu § 532. Vgl. auch ebenda S. 1127 Anmerkung zu § 2337.

[3]) Oertmann in seinem Kommentar zum Recht der Schuldverhältnisse (Bd. II des von ihm in Gemeinschaft mit Biermann, Frommhold, Gareis, Hubrich und Niedner herausgegebenen Kommentars zum B.G.B.) S. 252 Anmerkung zu § 532.

[4]) Kommentar zum B.G.B. (in Gemeinschaft mit Löwenfeld, Mayring, Kober, Engelmann, Herzfelder und Wagner) Bd. II S. 279 f. Anmerkung zu § 532. In demselben Kommentar erklärt sich auch Engelmann, der Bearbeiter des Ehescheidungsrechtes, für die Auffassung der Verzeihung als eines tatsächlichen Vorganges Bd. IV S. 341 Anmerkung zu § 1570.

und endlich Matthiass in seinem Lehrbuch des bürgerlichen Rechtes.[1])

Auch von den Schriftstellern, welche einzelne für uns in Betracht kommende Institute des B.G.B. behandeln, besonders von den zahlreichen Autoren, die das Ehe- und das Ehescheidungsrecht zum Gegenstande ihrer Untersuchungen machen, vertritt eine grössere Anzahl die Anschauung, dass in der Verzeihung lediglich ein tatsächlicher Akt müsse erblickt werden.[2])

D. Dernburg und andere fassen sie als „Rechtshandlung" auf.

Diesen Schriftstellern aber steht eine Reihe von anderen gegenüber, welche die Verzeihung nicht als einen tatsächlichen Vorgang auffassen, sondern in ihr eine Rechtshandlung sehen, also wie schon ausgeführt wurde, eine Handlung, an die sich nach der Rechtsordnung unabhängig vom Willen des Handelnden rechtliche Folgen knüpfen, und auf welche die im Gesetze für Rechtsgeschäfte aufgestellten Vorschriften Anwendung finden müssen, soweit sie dem jeweiligen Charakter der einzelnen Handlung entsprechen.

---

[1]) Bd. I S. 537, Bd. II S. 312.

[2]) So Raeke, Widerruf der Schenkung S. 67; Hollweck, Civileherecht S. 227; Erler, Ehescheidungsrecht S. 121, 123; Davidson, Recht der Ehescheidung S. 85f. Eine Sonderstellung nimmt Jacobi (Das persönliche Eherecht S. 108 Anm. 127) ein, welcher die ausdrücklich erklärte Verzeihung als ein Rechtsgeschäft ansieht (vgl. oben S. 17 Anm. 1) und hinzufügt, dadurch, dass die Verzeihung stillschweigend und durch schlüssige Handlungen erklärt werden könne, sei ausgesprochen, dass sie kein Rechtsgeschäft zu sein brauche, sondern dass vielmehr „jedes tatsächliche Verhalten, dem gegenüber die Geltendmachung des Scheidungsanspruchs als unsittlich erscheinen würde", genüge. Diese Unterscheidung, die Jacobi zwischen der ausdrücklichen und der stillschweigenden Verzeihung macht, scheint uns im Wesen der Verzeihung nicht begründet zu sein, das das Gleiche ist, gleichviel ob die Verzeihung in dieser oder jener Weise zum Ausdruck gebracht wird.

Dernburg ist es in erster Reihe, welcher die Verzeihung als Rechtshandlung aufgefasst wissen will. Bei Besprechung der Wirkung einer Verzeihung im Rechte der Schenkung, bezeichnet er sie als eine „Willenserklärung“ und setzt hinzu:

> „Sie kann wegen Irrtumes, Betruges, Zwanges nach §§ 119 ff. angefochten werden.“[1])

Auch Endemann scheint sich dieser Auffassung anzuschliessen, obwohl das aus dem Wortlaute seiner Aeusserung nicht ganz klar hervorgeht. Er führt aus:

> „Die Verzeihung kann durch Erklärungen oder durch schlüssige Handlungen vollzogen werden . . Sie enthält nicht notwendig einen Verzicht auf das Scheidungsrecht“,

— beziehungsweise auf das Recht, die Schenkung zu widerrufen oder den Pflichtteil zu entziehen —,

> „vielmehr herrscht die Versöhnungsabsicht vor. Daher ist sie nicht schlechthin als Rechtsgeschäft hinzustellen. Es geht aber zu weit, wenn Planck S. 323 sie nur als »sittlichen Akt« bezeichnet.“[2])

Im gleichen Sinne spricht sich mit wohlerwogenen Gründen auch Walter in seinem „Recht der Ehescheidung“[3]) aus. Er sagt daselbst:

> „Die Verzeihung ist kein Rechtsgeschäft, weil sich an sie keine ein für allemal fixierten Rechtsfolgen knüpfen,[4]) sie ist aber auf dem Gebiete des Scheidungsrechtes“

---

[1]) Dernburg, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts Bd. II S. 133 f. Eine Begründung dieser Auffassung lässt Dernbnrg leider vermissen.

[2]) Endemann, Einführung in das Studium des bürgerlichen Rechts Bd. II Abt. 2 S. 679 Anm. 17.

[3]) Walter, Recht der Ehescheidung S. 58 f.

[4]) und weil sie, wie wir hinzufügen können, nicht zum Zwecke der Herbeiführung rechtlicher Wirkungen erklärt wird. Walter entnimmt

— und nicht minder im Rechte der Schenkung, des Pflichtteils und der Erbunwürdigkeit —

> „auch keine Handlung rein tatsächlichen Charakters. Sie ist primär zwar hier, wie sonst überhaupt, keine Rechtshandlung, sondern eine moralische Handlung; sie erweist sich aber, insofern sie von dem scheidungsberechtigten Gatten"

— ebenso wie von dem widerrufsberechtigten Schenker und dem enterbungsberechtigten Erblasser —

> „dem Schuldigen gegenüber geübt wird, sekundär als Rechtshandlung, weil sie stets den Verlust eines Rechtes zur Folge hat."

So stehen sich in der Literatur diese beiden Auffassungen gegenüber; um zu einem Urteile zu gelangen, welche von ihnen dem Wesen der Verzeihung am ehesten gerecht wird, müssen wir beide einer näheren Betrachtung unterziehen und daraufhin unseren Standpunkt wählen.[1])

---

sein Argument einem Urteile des Reichsgerichts (Entsch. Bd. XV No. 34 S. 167), welches für das bürgerliche Recht nicht mehr zutrifft. Es handelt sich dort um die Entscheidung der Frage, ob eine Enterbung durch nachfolgende, formlose Verzeihung kraftlos gemacht werden könne, was das Reichsgericht verneinte. In der Begründung wurde unter anderem ausgeführt: „Ueberdies ist die Verzeihung kein Rechtsgeschäft, an welches sich stets bestimmte Rechtsfolgen anknüpfen; es bleibt vielmehr immer von dem Willen des Verzeihenden abhängig, in welcher Bedeutung die Verzeihung erteilt sein soll, und wenn der Testator seinem von ihm bereits enterbten Noterben späterhin den Enterbungsgrund verzeiht, so gibt er hiermit nicht ohne weiteres zu erkennen, dass er die Verzeihung auch auf Rückgängigmachung der Enterbung erstrecken wolle . . ." Diese Entscheidung steht in direktem Widerspruch mit § 2337 B.G.B.

[1]) Bei einer ganzen Reihe von Schriftstellern, deren Werke uns zu Gebote standen, findet sich die Frage, ob die Verzeihung als Rechtshandlung oder als tatsächlicher Vorgang aufzufassen sei, nicht berührt, so z. B. bei Schollmeyer, Das Recht der einzelnen Schuldverhältnisse; Fränkel, Familienrecht; F. Kohler, Eherecht; Böhm, Erbrecht; Strohal,

§ 5.

Die Verzeihung eine Rechtshandlung.

A. Ablehnung der von Planck vertretenen Auffassung.

Die Verzeihung wird, wie wir gesehen haben, von einem grossen Teile der Schriftsteller als ein „sittlicher Akt" und „faktischer Vorgang" bezeichnet und als solcher in Gegensatz zu den Willenserklärungen rechtlichen Inhalts, sowohl Rechtsgeschäften, als auch Rechtshandlungen, gebracht. Dieser Auffassung nach stellt die Verzeihung sich in eine Reihe mit der grossen Zahl der äusseren, ohne menschliches Zutun erfolgenden, Vorgänge, welche gewissermassen als fremde Gewalten in rechtliche Verhältnisse eingreifen und ihre Wirkungen auf sie ausüben. Wie der Tod eines Menschen, wie das Niedergehen einer Lawine eingreift in die rechtlichen Beziehungen der Menschen zueinander und zu der sie umgebenden Aussenwelt, jener, indem er ein Rechtssubjekt hinwegnimmt, so dass dessen Vermögen auf andere Personen übergeht, diese, indem sie menschliche Habe vernichtet und zerstört, so greift auch die Verzeihung in die rechtlichen Beziehungen zweier Menschen zueinander ein, ohne dass diese an den Wirkungen dieses Eingriffes das mindeste zu ändern vermöchten.

Aber ein Unterschied zwischen äusseren Ereignissen der erwähnten Art einerseits und der Verzeihung andererseits besteht dennoch und wird auch von Vertretern dieser Auffassung anerkannt. Das ist der Charakter der Verzeihung als einer menschlichen Handlung. Während jene Ereignisse elementar und ohne den Willen des Menschen in

---

Erbrecht; Borchardt, Erbrecht und Nachlassbehandlung (Teil I und III); Schiffner, Pflichtteil, Erbenausgleichung und die gesetzlichen Vermächtnisse; Weber, Erbunwürdigkeit; Schindlbeck, Erbunwürdigkeit; Walter Eck, Indignität und Enterbung; Rocholl, Eherecht; Mayer und Reis, Familien- und Erbrecht.

der Aussenwelt eintreten und von aussen ihre Wirkungen hervorbringen, ist die Verzeihung ein Ausfluss menschlicher Willensbetätigung, der von innen her seine Folgen zeitigt. Deshalb wird auch von einigen Schriftstellern, welche die Verzeihung lediglich als sittlichen Akt auffassen, die Möglichkeit zugegeben, dass gewisse Regeln, welche das B.G.B. für die Willenserklärungen aufstellt, doch auch auf die Verzeihung angewendet werden könnten.[1]) In diesem Zugeständnis liegt aber doch eine gewisse Inkonsequenz gegenüber der Auffassung der Verzeihung als „faktischer Vorgang." Wer streng diese Anschauung vertritt, muss auch eine „sinnentsprechende" Anwendung der Regeln über die Rechtsgeschäfte ablehnen. Das tut denn auch eine Anzahl von Autoren, und Planck zumal gibt dieser Ablehnung Ausdruck, indem er, die äusserste Konsequenz ziehend, auch dem Geschäftsunfähigen, insbesondere dem Wahnsinnigen, die Fähigkeit zu verzeihen zubilligt.[2])

Eine nähere Begründung dieser Ansicht findet sich bei Planck nicht, und es dürfte auch schwer halten, eine solche zu geben. Freilich, rein formal lässt sich wohl unschwer erklären, worin diese Behauptung ihre Ursachen und ihre Beweise findet. Die Verzeihung, sagt Planck, ist kein Rechtsgeschäft und auch keine Rechtshandlung. Dem Geschäftsunfähigen und somit auch dem Geisteskranken fehlt es aber nur an der Fähigkeit, solche vorzunehmen. Folglich kann selbst der entmündigte Wahnsinnige der Fähigkeit, eine Verzeihung zu gewähren, nicht beraubt werden.

---

[1]) So sagt Erler a. a. O. S. 121 f.: „Da die Verzeihung kein Rechtsgeschäft ist, so können die für Rechtsgeschäfte im 1. Buch 3. Abschnitt aufgestellten Grundsätze, insbesondere über Geschäftsfähigkeit und den Einfluss der Willensmängel, nicht ohne weiteres auf die Verzeihung angewendet werden. Ob eine sinnentsprechende Anwendung gestattet ist, hängt von der Natur der Verzeihung . . . ab".

[2]) Vgl. oben § 4 dieser Arbeit S. 18.

Eine gewisse, äussere Folgerichtigkeit ist, wie wir sehen, gewahrt; wie aber passt diese Annahme Plancks zu dem inneren Wesen der Verzeihung? Ueber die Antwort kann kaum ein Zweifel herrschen. Es ist für jedes Empfinden eine schwer erträgliche Zumutung, dass ein geschäftsunfähiger Geisteskranker, dem die Möglichkeit entzogen ist, selbst die bedeutungsloseste rechtsgeschäftliche Handlung vorzunehmen, in der Lage sein soll, einen ethischen Akt von der Tragweite der Verzeihung vornehmen zu können. Auch Planck selbst scheint das empfunden zu haben, und um den Eindruck seiner Behauptung in etwas zu paralysieren, fügt er den Nachsatz:

„soweit er eines solchen sittlichen Aktes fähig ist,"

hinzu. Aber diese Hinzufügung selbst ist nach vielen Seiten hin anfechtbar. Mit Recht sagt unseres Erachtens Endemann,[1]) sie lasse sich „juristisch nicht rechtfertigen" und sei auch

„inhaltlich nicht bestimmbar. Sie weist darauf hin, dass der Vordersatz zu streichen ist.
Die Verzeihung ist",

so führt Endemann weiter aus,

„jedenfalls eine Handlung, an die das Gesetz folgenschwere Wirkungen knüpft; eine dieser entsprechende geistige und sittliche Fähigkeit muss daher bei dem Handelnden verlangt werden. Verzeihen ist ausserdem eine sittliche Tat, die das Verständnis für die Wirkung voraussetzt . . . . . Im eigenen Interesse des der Ausbeutung ausgesetzten Geschäftsunfähigen ist seiner Handlungsweise die rechtliche Bedeutung einer verzeihenden Tat zu versagen . . . . ".

---

[1]) Endemann, Einführung l. c.

Zum Wesen der Verzeihung passt also diese Folgerung Plancks, die sich als eine logische Konsequenz seiner Auffassung darstellt, wenig. Trotzdem könnte man diese vielleicht für annehmbar halten, wenn sie den Bedürfnissen der Praxis in besonderem Masse entgegenkäme. Ist das aber der Fall? — Auch diese Frage scheint uns verneint werden zu müssen. In der Behauptung, auch ein Geschäftsunfähiger könne selbständig verzeihen, liegt zugleich die Erklärung enthalten, dass eine Anwendung der Regeln des B.G.B. über die Geschäftsfähigkeit auf die Verzeihung nicht zulässig sei. Und in gleicher Weise wie Planck eine Anwendung dieser Regeln ablehnt, muss er auch dazu gelangen, sämtliche anderen Vorschriften des Gesetzes über „Rechtsgeschäfte" als auf die Verzeihung nicht anwendbar zu erklären, so dass eine einmal zum Ausdrucke gelangte Verzeihung auch als unanfechtbar anzusehen ist, mag sie auch auf Grund falscher Voraussetzungen oder gar durch eine Irrtumserregung oder Zwang herbeigeführt, kundgegeben worden sein.

So wenig alle diese Konsequenzen der Planck'schen Auffassung dem praktischen Bedürfnis entsprechen, so wenig ist das bei der von ihm ausdrücklich ausgesprochenen, der Fähigkeit des Geschäftsunfähigen, insbesondere des Wahnsinnigen, zu verzeihen, der Fall. In der Praxis nämlich dürfte sich die Frage nach der Fähigkeit des Geisteskranken zu dem sittlichen Akte der Verzeihung oft zu einer sehr schwierigen gestalten und Davidson,[1]) der diese Folgerung Plancks ablehnt, fragt nicht ohne Berechtigung, woran denn der Richter gegebenen Falles erkennen solle,

> „ob nicht doch der die Verzeihung enthaltende Vorgang auf die Einwirkung irgend welcher Wahnvorstellungen zurückzuführen"

[1]) Davidson, Das Recht der Ehescheidung S. 87 Anm. *.

sei. Es ist also auch aus praktischen Gründen die Folgerung Plancks und mit ihr auch diese ganze Auffassung der Verzeihung als tatsächlicher Akt abzulehnen.[1])

B. Begründung der Auffassung, dass die Verzeihung eine Rechtshandlung darstelle.

Wir haben nunmehr auch die andere Ansicht, welche in der Verzeihung eine Rechtshandlung sieht, einer Betrachtung zu unterwerfen. Soll eine Auffassung von der juristischen Natur der Verzeihung den Anforderungen genügen, welche im Interesse der Praxis zu stellen sind, so muss sie eine derartige sein, dass in ihr die ethische und die rechtliche Seite der Verzeihung in zweckentsprechender Weise zur Geltung kommen. Die Auffassung der Verzeihung als Rechtshandlung aber dürfte wohl diese Forderung erfüllen.

Die Verzeihung stellt sich, wo sie vom B.G.B. berücksichtigt wird, dar als eine menschliche Willenskundgebung,

---

[1]) Kann der Geschäftsunfähige einerseits nicht aus eigenem Entschlusse verzeihen, so kann doch auch andererseits die Gewährung der Verzeihung nicht durch die Initiative eines anderen, z. B. wie Endemann am zitierten Orte meint, des gesetzlichen Vertreters erfolgen, denn das würde ihrem Wesen als höchst persönlichem Akt widersprechen. Dass sie in der Tat ein solcher ist (vgl. Davidson l. c.), scheint uns keines Beweises zu bedürfen, da es sich, wenngleich im B.G.B. nicht ausgesprochen, klar aus ihrer Natur ergibt. Eine Handlung, die ihren Ursprung in seelischen Vorgängen hat, deren Eintritt oder Unterbleiben nur von den subjektiven Empfindungen einer Person auf der Grundlage gewisser tatsächlicher Verhältnisse abhängt, kann unmöglich von der Person des Berechtigten getrennt werden. Mit demselben Rechte, wie man dem gesetzlichen Vertreter die Befugnis, im Namen des Geschäftsunfähigen zu verzeihen, gewährt, könnte man ihn auch für den Geschäftsunfähigen testieren lassen, was das Gesetz jedoch ausdrücklich ausschliesst (§ 2064 B.G.B.). Wir kommen also zu dem Ergebnisse, dass ein Geschäftsunfähiger auf keine Weise, weder persönlich noch durch seinen gesetzlichen Vertreter, im stande sei, eine gegen ihn gerichtete Verfehlung zu verzeihen.

welche, sittlichen Motiven entspringend, auch Wirkungen in Bezug auf die sittlichen Beziehungen zweier Menschen zueinander ausübt, andererseits aber auch rechtliche Wirkungen äussert. Betreffs dieser Wirkungen nach zwei Seiten hin steht die Verzeihung aber keineswegs ganz vereinzelt da, sondern das B.G.B. hat noch mehrere andere Institute einer Regelung unterworfen, welche in ähnlicher Weise einerseits auf seelischen Vorgängen beruhen und ethische Folgen zeitigen, und doch auf der anderen Seite rechtliche Wirkungen äussern.

Ein solches Rechtsinstitut haben wir zum Beispiel im „Verlöbnis" des B.G.B.[1]) zu erblicken. Auch bei ihm können wir die doppelte Wirkung in ähnlicher Weise feststellen, wie bei der Verzeihung. Verlöbnis ist das ernst gemeinte Versprechen zweier Personen verschiedenen Geschlechtes, einander künftig zu heiraten.[2]) Das Verlöbnis ist zweifellos ein „sittlicher Akt". Es gelangt zur Entstehung als eine Folge seelischer Vorgänge in den beiden Personen, welche einander, bewogen durch Zuneigung, das Versprechen geben, die Ehe miteinander einzugehen. Aber neben dieser sittlichen Wirkung, die sich in der späteren, tatsächlichen Eingehung der Ehe äussert, zeitigt das Verlöbnis auch Folgen rechtlicher Art, und zwar unabhängig von dem Willen der Verlobten. Soll man nun aber wegen der sittlichen Wirkungen des Verlöbnisses dieses unter Beiseitesetzung seiner juristischen Bedeutung als einen „sittlichen Akt" oder als einen Vorgang rein tatsächlicher Natur ansehen? Es ist das, soweit uns bekannt, noch von keiner Seite geschehen, sondern das Verlöbnis wird allgemein als eine Rechtshandlung angesehen, und es kann kein Grund gefunden werden, weshalb man nicht die vom

---

[1]) §§ 1297—1302 B.G.B.

[2]) Dernburg, Pandekten Bd III S. 10. Vgl. l. 1 D. *de sponsalib.* 23, 1: *„Sponsalia sunt mentio et repromissio nuptiarum futurarum"*.

Gesetze für die Rechtsgeschäfte aufgestellten Vorschriften auch auf das Verlöbnis anwenden sollte, soweit nicht die Regelung des Verlöbnisses im B.G.B. und seine eigenartige Natur eine solche Anwendung ausschliessen muss.

Wie bei diesem Rechtsinstitute, so verhält sich auch bei der Verzeihung die ethische Seite zu der juristischen. Hier wie dort haben wir eine Willensbetätigung vor uns, die aus inneren, seelischen Vorgängen ihren Ursprung nimmt und die man deshalb sehr wohl insofern als „sittlichen Akt“ bezeichnen kann. Hier wie dort entstehen aber aus diesem sittlichen Akte Folgen auf dem Gebiete des Rechtes, unabhängig von Wissen und Willen der beteiligten Personen. Diese lassen die Verzeihung als eine Rechtshandlung erscheinen und machen eine Anwendung der Regeln des B.G.B. über die Rechtsgeschäfte in sinnentsprechender Weise nicht allein möglich, sondern sogar zu einer Notwendigkeit.

Dem Charakter der Verzeihung und den Bedürfnissen des Rechtslebens entspricht die Auffassung der Verzeihung als einer Rechtshandlung in gleichem Masse, und besonders nach der letzteren Richtung hin gewährt sie die zu einer vernunftgemässen Behandlung der Verzeihung unerlässliche Bewegungsfreiheit. Denn einerseits können nunmehr die Regeln über die Rechtsgeschäfte auf die Verzeihung angewendet werden, wo eine solche Anwendung notwendig ist, so dass zum Beispiel eine auf Grund eines Irrtums gewährte Verzeihung angefochten werden kann,[1]) andererseits aber kann die Anwendung aller solcher für die Rechtsgeschäfte aufgestellten Vorschriften abgelehnt werden, welche dem Wesen der Verzeihung nicht entsprechen.

Somit muss die Auffassung der Verzeihung, welche, unter Berücksichtigung ihres Charakters als sittlicher Akt, sie als eine Rechtshandlung ansieht, als die allein ihrem

[1]) Nach § 119 B.G.B.

Wesen angemessene und den praktischen Verhältnissen Rechnung tragende betrachtet werden und diese Auffassung ist auch der Betrachtung der rechtlichen Behandlung der Verzeihung zu Grunde zu legen, auf die wir im folgenden einzugehen haben.

III. Rechtliche Behandlung der Verzeihung.

§ 6.

Einheitlichkeit der rechtlichen Behandlung.

Ebensowenig wie eine Begriffsbestimmung oder eine Bestimmung der juristischen Natur der Verzeihung sich im B.G.B. findet, hat dasselbe eine eingehende Regelung der rechtlichen Behandlung der Verzeihung aufgenommen. Nicht als ein Rechtsinstitut ist sie behandelt, dessen Regelung in einer zusammenhängenden Reihe von Paragraphen gegeben wird, sondern vereinzelt wird ihrer Erwähnung getan an jenen Stellen, wo ihr das Gesetz eine rechtliche Wirkung zuschreibt, nämlich im Rechte der Schenkung und der Ehescheidung, des Pflichtteils und der Erbunwürdigkeit. Dennoch scheint der Satz mit Recht aufgestellt werden zu können, dass ihre rechtliche Behandlung im B.G.B. ebenso einheitlich gestaltet sei, wie ihre juristische Natur. Konnten wir als Beweis für die Einheitlichkeit ihrer juristischen Natur[1]) die Gleichheit der Wirkungen der Verzeihung einerseits und gesetzgeberisch-technische Erwägungen andererseits anführen, so können wir hier ausserdem auch noch aus den Protokollen der Kommission[2]) einen Beweis

[1]) Vgl. oben S. 14ff.

[2]) Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs Bd. V Protokolle 378 VII, S. 579f.

dafür entnehmen, dass eine einheitliche Regelung der rechtlichen Behandlung der Verzeihung angestrebt worden ist. Zum § 2004 des Entwurfes[1]) war nämlich der Antrag gestellt worden, im Rechte des Pflichtteils nur einer ausdrücklich ausgesprochenen Verzeihung Wirkung zuzuerkennen. Dieser Antrag wurde in der Kommission abgelehnt. Zu dieser Ablehnung findet sich in den Protokollen folgende Begründung:

> „Die Kommission habe zu § 1446[2]) beschlossen, das Recht auf Scheidung anzutragen, dem Ehegatten zn versagen, wenn er die das Recht begründende Handlung verziehen habe; unter einer Verzeihung im Sinne dieser Vorschrift sei jede Verzeihung zu verstehen auch eine solche, die sich durch konkludente Handlungen vollzogen habe. Es würde zum mindesten auffallend erscheinen, wenn man bei dem viel wichtigeren Verhältnisse der Ehescheidung stillschweigende Verzeihung für ausreichend erklären, dagegen bei dem Rechte des Erblassers, den Pflichtteil zu entziehen, ausdrückliche Verzeihung verlangen wollte . . . .“

Diese Erwägung der Kommission zeigt hinlänglich, dass wir in der Tat eine Einheitlichkeit in der rechtlichen Behandlung der Verzeihung annehmen dürfen.

§ 7.

Der Einfluss der Geschäftsfähigkeit auf die Fähigkeit, zu verzeihen.

Im B.G.B. wird, wie schon wiederholt erwähnt, an vier Stellen der Verzeihung eine rechtliche Bedeutung beigelegt, so dass in diesen Fällen der Verzeihung der Charakter einer Rechtshandlung innewohnt.

---

[1]) § 2337 B.G.B.
[2]) § 1570 B.G.B.

Zur Erzeugung rechtlicher Wirkungen ist aber nicht ohne weiteres jedes Rechtssubjekt vom B.G.B. für fähig erklärt worden, sondern es wird als Vorbedingung für die Erzeugung solcher Wirkungen ein gewisser Grad geistiger Reife vorausgesetzt. Das Kind und der wegen Geisteskrankheit Entmündigte sind deshalb nicht in der Lage, Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, und der dem Kindesalter entwachsene Minderjährige sowie der wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht Entmündigte sind zur Hervorbringung rechtlicher Wirkungen regelmässig auf die Mitwirkung ihres sogenannten gesetzlichen Vertreters angewiesen.[1])

Da nun in den im Gesetze berücksichtigten Fällen die Verzeihung Rechtswirkungen hervorbringt, so läge die Annahme nahe, dass auch für ihre Gewährung die allgemeinen Grundsätze über die Geschäftsfähigkeit Anwendung finden müssten. In der Tat trifft diese Annahme insoweit zu, als, wie wir bei Betrachtung der juristischen Natur der Verzeihung gesehen haben, dem Geschäftsunfähigen die Möglichkeit, eine Verzeihung kund zu tun, genommen sein muss, weil man ihm in der Regel die zur Vollziehung einer sittlichen Tat wie der Verzeihung nötige, geistige Kraft und Reife absprechen muss und ihm durch die Gewährung der Fähigkeit, zu verzeihen, lediglich der Ausbeutung aussetzen würde.[2])[3]) Die Verzeihung aber

---

[1]) § 6, §§ 104 ff. B.G.B.

[2]) Vgl. die Ausführungen zu diesem Punkte im zweiten Teile unserer Arbeit. Obwohl es vom Standpunkte einer klaren Anordnung des Stoffes wünschenswert gewesen wäre, die Besprechung dieser Frage ihrem ganzen Umfange nach hier zu bringen, so musste sie doch, um einer genauen Darstellung der juristischen Natur willen, schon oben vorweg genommen werden.

[3]) Einer besonderen Erläuterung bedürfen noch die dem obigen Texte eingefügten Worte „in der Regel". Sie weisen darauf hin, dass freilich auch Fälle denkbar sind, in denen die hier vertretene Auffassung, dass den wegen Geisteskrankheit Entmündigten die Fähigkeit fehle, mit

einem gesetzlichen Vertreter zu übertragen verbietet sich, wie bereits erwähnt, wegen ihres Charakters als höchst persönlicher Akt.

---

rechtlicher Wirkung zu verzeihen, unter Umständen zu einer Härte führen kann. Ein Beispiel für diese Möglichkeit bietet sich in dem folgenden Falle, auf welchen Herr Professor Bernhöft in Rostock bei der Durchsicht dieser Arbeit mich hinzuweisen die Güte hatte: Ein geistig Gesunder hat sein Kind enterbt, und zwar mit Recht, da es sich einer Verfehlung schuldig gemacht hatte, die eine so strenge Ahndung angebracht erscheinen liess. Später ist der Enterbende in Wahnsinn verfallen und entmündigt worden. Nach längerer Zeit jedoch ist die Geisteskrankheit wieder von ihm gewichen, so dass er den vollen Besitz seiner geistigen Kräfte wieder erlangt hat, und die Aufhebung der Entmündigung ist bereits beantragt. Dem Kinde, das er vor dem Ausbruche der Krankheit enterbt hatte, ist eine ausdrücklich ausgesprochene Verzeihung zu teil geworden. Da tritt, noch ehe das Gericht die Entmündigung aufgehoben hat, der Tod des gesundeten Mannes ein. Die von ihm gewährte Verzeihung ist, obwohl ihm zur vollen Geschäftsfähigkeit nur das rein formelle Erfordernis der Aufhebung der Entmündigung fehlte, rechtlich wirkungslos. Diese Konsequenz der hier vertretenen Auffassung ist, das sei zugegeben, für unser Gefühl unbefriedigend. Aber ist das Widerstreben unseres Gefühles gegen das Ergebnis in einem einzelnen Falle Grund genug, den einmal für richtig erkannten Standpunkt zu verlassen? Ich glaube nicht. Denn hier ergibt sich eine Härte; wie aber, wenn wir, um sie zu vermeiden, die Meinung, dass es nicht auf die formelle Aufhebung der Entmündigung ankomme, sondern lediglich auf die tatsächliche Frage der geistigen Gesundheit, zu der unseren machen? Da treten uns sogleich Schwierigkeiten in grosser Anzahl entgegen, da laufen wir Gefahr, zahlreiche Härten zu verursachen. Die Frage, ob ein Mensch, der einmal in geistige Umnachtung verfallen ist, wieder gesundet ist, oder ob es sich nur um eine längere oder kürzere Periode äusserlichen Scheines der Genesung handelt, ist oft selbst von Aerzten nicht mit Sicherheit zu entscheiden. Nehmen wir nun an, ein solcher dem Anscheine nach Genesener gewähre eine Verzeihung. Woher soll man die Ueberzeugung leiten, dass er diesen Entschluss auf Grund normaler Denkvorgänge zu fassen in der Lage war, zumal in solchen Fällen, in denen später die Geisteskrankheit von neuem erkennbar hervortritt? In dieser Weise der Verzeihung auch des wegen Geisteskrankheit Entmündigten rechtliche Wirkungen zuzuschreiben, scheint uns nicht möglich. Die Fähigkeit, eine rechtlich wirksame Verzeihung zu gewähren, muss ihm daher ausnahmslos abgesprochen werden.

Anders jedoch ist die Frage zu beurteilen, ob eine in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person selbständig verzeihen könne, oder ob sie hierzu der Mitwirkung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfe. Ihr muss unseres Erachtens die Fähigkeit, ganz selbständig zu verzeihen, ohne Einschränkung zugebilligt werden.

Da die Verzeihung, als ein sittlicher Akt, auf dem Momente der Vergebung einer Schuld beruht und da sie nicht eine Vermögensverschiebung bezweckt, sondern vielmehr die Herstellung freundlicher Beziehungen zwischen solchen Personen, zwischen denen sie natürlich und von der Sitte geboten sind, so fällt damit schon ein Grund fort, der dafür sprechen könnte, dem in der Geschäfsfähigkeit Beschränkten die Befugnis, zu verzeihen, zu entziehen. Denn die Bestimmungen des B.G.B. über die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit stellen sich im wesentlichen dar als Schutzmassregeln für den beschränkt Geschäftsfähigen, der davor bewahrt werden soll, infolge seiner Jugend oder seiner körperlichen oder geistigen Beschaffenheit Vermögensverluste zu erleiden und in Not zu geraten. Wo aber eine solche Gefahr gar nicht vorhanden ist, da bedarf es auch nicht eines Schutzes gegen sie.

Wir sehen daher, dass der beschränkt Geschäftsfähige Rechtshandlungen, bei denen es sich um Vermögensverschiebungen nicht handelt, ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters vornehmen darf. Ein Beispiel bietet uns auch hier wieder das Verlöbnis. Es ist dies zweifellos eine Rechtshandlung. Aber wir finden nirgend im Gesetze auch nur eine Andeutung, dass zum Abschlusse eines solchen der beschränkt Geschäftsfähige einer Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters bedürfe. Vielmehr kann er völlig selbständig ein Verlöbnis eingehen und eventuell dieses Verlöbnis wieder lösen. Der gesetzliche Vertreter, der das Vermögen des Minderjährigen verwaltet, wird niemals den Ansprüchen des anderen Verlobten aus den §§ 1298—1300

B.G.B. gegenüber einwenden können, dass der beschränkt Geschäftsfähige das Verlöbnis ohne seine Zustimmung geschlossen habe, und er daher zur Befriedigung dieser Ansprüche aus dessen Vermögen nicht verpflichtet sei.[1])

Nicht anders verhält es sich mit der Fähigkeit, eine letztwillige Verfügung zu errichten. Es ist im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen, dass der in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte zu der Vornahme dieses Aktes der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters nicht bedürfe.[2])

In gleicher Weise ist endlich auch die Befugnis, zu verzeihen, dem beschränkt Geschäftsfähigen wenigstens in einem Falle allgemein von der Literatur zuerkannt worden, nämlich im Ehescheidungsrechte. Die minderjährige Gattin, welche selbständig die Scheidungsklage würde erheben können, muss naturgemäss auch selbständig zu verzeihen befähigt sein. Aber auch in Fällen, in denen die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit auf anderen Ursachen beruht, muss man dem beschränkt geschäftsfähigen Ehegatten die Fähigkeit beilegen, dem anderen Gatten ohne irgend welche Mitwirkung eines Dritten eine Verfehlung zu verzeihen, denn ebenso, wie er für die Erhebung der Scheidungsklage prozessfähig ist,[3]) muss es ihm auch überlassen bleiben, ein Vergehen, das ihn zur Erhebung dieser Klage

---

[1]) Den Gegensatz zu dieser Selbständigkeit des beschränkt Geschäftsfähigen bildet dessen Abhängigkeit von der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bei der Eheschliessung. Denn während das Verlöbnis, ungeachtet seiner eventuellen rechtlichen Folgen, in der Regel nichts bedeutet, als einen in der Zukunft zu realisierenden Plan, ein Einverständnis über die künftige Eheschliessung, ist diese selbst nicht nur moralisch von der höchsten Bedeutsamkeit, sondern auch rechtlich und insbesondere vermögensrechtlich von einer Tragweite, die völlig zu ermessen der beschränkt Geschäftsfähige sehr häufig nicht im stande sein dürfte, weshalb er hier an die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters gebunden ist (§§ 1304, 1305, 1306, 1307, 1308, 1331, 1621, 1661, 1847 B.G.B.).

[2]) § 2229 Absatz 1 B.G.B.

[3]) § 612 C.P.O.

berechtigen würde, zu verzeihen.[1]) Beide Handlungen, Klageerhebung und Verzeihung, gehören dem innersten Eheleben an, in das eine dritte Person unmöglich sich einmischen darf oder gar von Rechts wegen sollte einmischen müssen.

Wenn bei so wichtigen und folgenschweren Entschliessungen dem in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten ein völlig selbständiges Handeln verstattet wird, so dürfte es nichts mehr als eine Forderung der einfachsten Logik sein, auch in Fällen, die an die Tragweite der angeführten kaum heranreichen, ihm die Fähigkeit, selbständig zu verzeihen, zuzubilligen. Auch ist hiermit nicht nur keine Gefahr für den beschränkt Geschäftsfähigen verbunden, sondern es ist ihm nur die Möglichkeit gegeben, in ihm vorhandene, sittlich-gute Eigenschaften frei zu betätigen. Denn auch der Gesichtspunkt verdient Beachtung, dass in der Verzeihung kein aus selbstischen Beweggründen vorzunehmender Rechtsakt, sondern vielmehr eine Willensbetätigung zu erblicken ist, zu deren Aeusserung eine gewisse Seelengrösse unbedingt notwendig ist.

Man wird also auch im Rechte der Schenkung dem beschränkt Geschäftsfähigen die Fähigkeit, ohne Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters zu verzeihen, gewähren können. Da der in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte weder eine Schenkung noch das Versprechen einer solchen ohne diese Mitwirkung geben kann,[2]) so ist er dadurch vor vermögens-

---

[1]) Vgl. Erler a. a. O. S. 122 Anm. 7: „Unbeschränkte Geschäftsfähigkeit des Verzeihenden ist zur Wirksamkeit der Verzeihung nicht erforderlich. Die Fähigkeit, zu verzeihen, unterliegt naturgemäss keinen weiteren Beschränkungen als die Fähigkeit, zu klagen. In Ehesachen ist aber ein in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Ehegatte . . . prozessfähig. § 612 Abs. 1 C.P.O. . . . . Ist der Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er zur Verzeihung nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters (ebenso wie bei der Anfechtung § 1336 Abs. 1)." — In demselben Sinne auch Davidson a. a. O. S. 87.

[2]) §§ 107, 111 B.G.B.

rechtlichen Gefahren bewahrt, und um so unbedenklicher kann es seiner eigenen, selbständigen Entschliessung überlassen bleiben, ob er gegen den Undankbaren mit den gesetzlichen Mitteln vorgehen will, wozu er wieder der Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters bedürfte, oder ob er ihm verzeihen will.

Im Rechte des Pflichtteils und der Erbunwürdigkeit endlich muss man ebenfalls dazu gelangen, dem beschränkt Geschäftsfähigen die Befugnis zuzubilligen, selbständig einen Enterbungs- oder Erbunwürdigkeitsgrund zu verzeihen. Was den Fall betrifft, dass ein Minderjähriger nach vollendetem sechzehnten Lebensjahre in die Lage kommt, eine solche Verzeihung zu gewähren, so dürfte sich kaum ein Grund finden lassen, ihm ein Recht zu versagen, das dem minderjährigen Schenker und Ehegatten zugestanden ist.[1]) Nur wenn es sich um einen wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht Entmündigten handelt, um eine Person also, der die Fähigkeit, durch Testament über sein Vermögen zu verfügen, entzogen ist,[2]) könnte Zweifel herrschen, ob auch ihr die Befugnis, zu verzeihen, zugestanden werden darf. Es ist hierbei zwischen dem Falle, dass eine letzwillige Verfügung aus der Zeit vor der Entmündigung vorhanden ist, und jenem, dass eine solche nicht existiert, zu unterscheiden.

---

[1]) Bis zur Vollendung des sechzehnten Jahres ist der Minderjährige ausser stande, eine letztwillige Verfügung zu errichten (vgl. Fischer und Henle a. a. O. S. 1079 Anm. 2 zu § 2229 B.G.B.), doch muss seiner Verzeihung von der Vollendung des siebenten Lebensjahres ab (§ 104 B.G.B.) aus denselben Erwägungen Wirkung zugebilligt werden, die bei der Verzeihung eines entmündigten, beschränkt Geschäftsfähigen den Ausschlag geben, wenn eine, den Schuldigen bedenkende, letztwillige Verfügung aus der Zeit vor seiner Entmündigung besteht. Uebrigens dürfte diesem Falle wegen seiner grossen Seltenheit ein erhebliches praktisches Interesse nicht innewohnen.

[2]) § 2229 Absatz 3 B.G.B.

Besteht keine letztwillige Verfügung des Erblassers aus der Zeit vor seiner Entmündigung, so tritt die gesetzliche Erbfolge[1]) ein. Hat nur einer der gesetzlichen Erben ein Vergehen gegen den entmündigt gewesenen Erblasser begangen, das ihn nach § 2339 B.G.B. erbunwürdig macht, so kann jeder der anderen gesetzlichen Erben[2]) die Anfechtungsklage gegen ihn erheben, um ihn für erbunwürdig erklären zu lassen. Soll eine dieser Klage gegenüber behauptete und bewiesene Verzeihung seitens des Erblassers als wirksam angesehen werden? Das muss unseres Erachtens notwendig geschehen, denn mit derselben Wirksamkeit, wie der entmündigte Erblasser seinem Ehegatten Verzeihung eines Ehescheidungs- und damit auch eines Enterbungsgrundes[3]) hätte zu teil werden lassen können, konnte er auch dem Erben seine Verfehlung verzeihen.[4])

Ebenso muss entschieden werden, wenn ein Testament aus der Zeit vor der Entmündigung vorhanden ist, in welchem derjenige, welcher sich später einer schweren, Pflichtteilsentziehung und Erbunwürdigkeitsklage rechtfertigenden, Verfehlung gegen den Erblasser schuldig machte, als Erbe oder Vermächtnisnehmer bedacht war. Wird gegen ihn die Klage auf Ausspruch der Erbunwürdigkeit erhoben, so muss sie abgewiesen werden, wenn der Beklagte eine erfolgte Verzeihung nachweist.

Aber auch in dem Falle, dass zur Zeit der Entmündigung des Erblassers ein den Schuldigen enterbendes

---

[1]) wie sie in den §§ 1924—1936 B.G.B. angeordnet ist.

[2]) § 2341 B.G.B.

[3]) Vgl. § 2335 B.G.B.

[4]) Wenn man sich dafür entschiede, der Verzeihung des entmündigten Erblassers in diesem Falle keine Wirkung beizumessen, so könnte es vorkommen, dass eine dem Ehegatten gewährte Verzeihung einer Lebensnachstellung wirksam wäre (vgl. die Ausführungen auf Seite 36 dieser Arbeit, insbesondere Anm. 1 daselbst), während eine dem Sohne wegen desselben Vergehens zu teil gewordene keine Kraft besässe, ein unleidliches Ergebnis!

Testament bereits bestand, ist nicht anders zu entscheiden selbst wenn es, wozu der Entmündigte berechtigt war,[1]) nicht noch nach der Entmündigung widerrufen worden ist. Denn der Erblasser kann, um anderer Bestimmungen willen, die diese letztwillige Verfügung enthielt, sie haben bestehen lassen, trotzdem er dem darin Enterbten den Enterbungsgrund nach der Entmündigung verziehen hatte. Also muss auch hier der Verzeihung des entmündigten Erblassers rechtliche Wirkung beigemessen werden.

Das Ergebnis ist also, dass der Verzeihung des Geschäftsunfähigen zwar, rechtliche Wirkungen zu erzeugen, versagt ist, dass aber, im Gegensatze dazu, ein in der Geschäftsfähigkeit lediglich Beschränkter, ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters mit voller Wirkung zu verzeihen, befähigt ist.

§ 8.

Form der Verzeihung.

Schon bei der Betrachtung des Begriffes der Verzeihung haben wir gesehen, dass dieselbe, da sie auf einem seelischen Vorgange beruht, zu ihrem Wesen einer ausdrücklich ausgesprochenen oder niedergeschriebenen Aeusserung im allgemeinen nicht bedürfe, dass dies ihr Wesen vielmehr eine stillschweigende, nur aus schlüssigen Handlungen sich ergebende, Erklärung der Versöhnungsabsicht sehr wohl zulasse. Dieser Eigenart der Verzeihung haben die meisten früheren Gesetzgebungen, ihr hat auch die Praxis des gemeinen Rechtes Rechnung getragen, indem sie für die Verzeihung keinerlei Form oder Aeusserung vorschrieben, sondern auch eine stillschweigend, kundgetane Verzeihung gelten liessen.[2])

---

[1]) nach § 2253 Absatz 3 B.G.B.

[2]) Vgl. A.L.R. I, 12 § 600 und II, 1 § 720 (*contra* ebenda § 721); *Code civil* Art. 272–274; Sächsisches B.G.B. §§ 1063, 1720, 1728 f.,

Auch im bürgerlichen Gesetzbuche finden wir die Verzeihung nicht allein an keine Form gebunden, sondern es ist auch nicht einmal ihre Ausdrücklichkeit irgendwo erfordert; ebensowenig stellt das B.G.B. die Forderung auf, dass die Verzeihung dem gegenüber zu erfolgen habe, dem sie gewährt wird,[1]) so dass sie also keine „einseitige, empfangs- (oder ankunfts-)bedürftige Willenserklärung" im Sinne des B.G.B. darstellt.[2])

Aber gerade, weil die Verzeihung in dieser Weise von aller Form befreit und damit die Gefahr vorhanden ist, dass über das Vorliegen einer solchen Ungewissheit und Streit herrsche, muss versucht werden, in möglichst scharfen Umrissen die Aeusserungen oder sonstigen Kundgebungen zu bezeichnen, in denen eine Verzeihung nach allgemeinen Grundsätzen erblickt werden kann.

A. Im Rechte der Schenkung.

Im Rechte der Schenkung müssen zwei Möglichkeiten in Betracht gezogen werden, nämlich einmal die,

---

1737, 1741, 2279, 2598; Seuffert, Archiv Bd. 41 No. 113 und 192, Bd. 47 No. 199; Motive Bd. IV S. 603.

[1]) Vgl. Planck a. a. O. Bd. II S. 294 Anmerkung zu § 532; Cosack, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts Bd. I S. 500; Oertmann a. a. O. S. 252; Staudinger a. a. O. Bd. II S. 280; Raeke a. a. O. S. 67. Anderer Ansicht Matthiass a. a. O. Bd. I S. 537.

[2]) Sie steht dadurch im Gegensatze zum Verzichte auf das Recht, eine Schenkung zu widerrufen, das im § 533 B.G.B. erwähnt wird. Diesen muss man unseres Erachtens als eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung im Sinne des B.G.B. ansehen. Wir schliessen uns hierin Oertmann (a. a. O. S. 253) an, der ausführt, dass die Annahme, dieser Verzicht bedürfe der Vertragsform, „einmal die Analogie des § 144 (Beseitigung der Anfechtbarkeit, um die es sich doch im Grunde auch bei der Widerruflichkeit der Schenkung handelt, durch einseitige Bestätigung) gegen sich haben und ferner auch nicht zur Wirkung der Verzeihung passen würde". Für die Auffassung des Verzichtes als Vertrag tritt Unzner (bei Planck a. a. O. Bd. II S. 79 Anm. 4 zu § 305 B.G.B.) ein.

dass der Schenker den Undank verzeihe, bevor er noch von dem ihm erwachsenen Rechte, die Schenkung zu widerrufen, Gebrauch gemacht hat, und andererseits die, dass bei Gewährung der Verzeihung ein Widerruf der Schenkung bereits erfolgt sei.

Ist die Schenkung noch nicht wegen des Undanks widerrufen, so ist eine Verzeihung durch ausdrückliche Erklärung oder dadurch möglich, dass der Schenker trotz der ihm zugefügten Verletzung die freundlichen Beziehungen zu dem Beschenkten fortsetzt. Sowohl die Erklärung als auch die Fortsetzung der Beziehungen muss aber eine durchaus auf dem freien Willensentschluss des Schenkers beruhende sein. Scherer[1]) bemerkt hierzu:

> „Keine Verzeihung ist es, wenn der Schenker aus Furcht oder um Ruhe vor dem Beschenkten zu haben, diesem die Verzeihung zwar formell erklärt, aber dritten Personen gegenüber seinen wahren Willen äussert."

Dieser Satz ist so lange richtig, als die Erklärung der Verzeihung infolge eines auf den Schenker ausgeübten Druckes erfolgte, der sich als Zwang oder Drohung im Sinne des § 123, Absatz 1 B.G.B. darstellt. Erklärt aber der Schenker aus freiem Willen, nur vielleicht um vor den inständigen Bitten des Beschenkten Ruhe zu haben, seine Verzeihung, so ist diese als rechtlich wirksam anzusehen, auch wenn sie erfolgte mit dem geheimen Vorbehalt, das Erklärte nicht zu wollen und dieser dritten Person gegenüber kundgetan wurde.[2])

Da das Gesetz neben der Verzeihung auch noch einen Verzicht auf das Recht, die Schenkung zu widerrufen, kennt,[3]) so muss sich die Frage erheben, ob in einem

---

[1]) Scherer, Recht der Schuldverhältnisse S. 674.

[2]) nach der allgemeinen Vorschrift des § 116 B.G.B.

[3]) § 533 B.G.B., vgl. oben Anm. 2 S. 40.

solchen Verzichte stets eine Verzeihung enthalten sei. Diese Frage dürfte in verneinendem Sinne zu beantworten sein. Wohl ist es im allgemeinen möglich und naheliegend, dass ein Verzicht auch eine Verzeihung enthalte, und ob das der Fall ist, muss auf Grund der konkreten Verhältnisse entschieden werden. Sicher aber ist, dass der Verzicht auf das Widerrufsrecht keineswegs notgedrungen eine Verzeihung enthalten muss. Vielmehr ist gerade im Verzichte dem verletzten Schenker ein Mittel gegeben, dem Undankbaren das Geschenk zu belassen, ohne ihm doch seine Schuld zu verzeihen.[1])

Diesen Gedanken führt Raeke[2]) aus, indem er sagt:

> „Oft wird die Verzeihung im Verzicht enthalten sein; doch lassen sich leicht Fälle denken, in denen dies nicht der Fall ist. Zum Beispiel ist es möglich, dass der Schenker lediglich deshalb auf das Widerrufsrecht bezw. auf den hierauf beruhenden Rückforderungsanspruch verzichtet, weil er es trotz des Widerrufsgrundes für unter seiner Würde hält, das einmal Geschenkte zurückzuverlangen: Hier braucht von Verzeihung keine Rede zu sein."

---

[1]) Hier ist noch kurz auf eine Aeusserung Unzners (bei Planck a. a. O. Bd. II S. 294) einzugehen, welche lautet: „Als Rechtshandlung aufgefasst könnte sie" — die Verzeihung — „keinen anderen Inhalt haben, als der Verzicht auf das Widerrufsrecht, während der § 533 den letzteren von der Verzeihung unterscheidet." — Unzner will auch hieraus schliessen, dass die Verzeihung keine Rechtshandlung sei. Aber auch dieser Schluss dürfte nicht einer näheren Prüfung standhalten. Der Unterschied zwischen den §§ 532 und 533 B.G.B. liegt nnseres Erachtens nicht in ihrem verschiedenen rechtlichen Inhalte, sondern darin, dass der § 533 dem Schenker die Verzichtsmöglichkeit gibt, ohne bei ihm, wie der § 532 das tut, den sittlichen Akt der Vergebung einer Schuld als Voraussetzung zu fordern.

[2]) Raeke a. a. O. S. 68.

Anders muss der Fall beurteilt werden, dass der Schenker, der bereits die Schenkung widerrufen hat, dem Undankbaren seine Verfehlung verzeiht. Diese Verzeihung besitzt nicht die Kraft, den einmal erfolgten Widerruf rückgängig zu machen.[1]) Vielmehr muss das zwischen Schenker und Beschenkten zur Entstehung gelangte Schuldverhältnis durch einen Erlassvertrag[2]) beseitigt werden. Ein solcher Erlassvertrag wird jedoch bereits dann als vorliegend erachtet werden müssen, wenn der Undankbare das erhaltene Geschenk trotz des Widerrufes der Schenkung mit dem Willen des Schenkers in Händen behält.[3])

Endlich muss noch erwogen werden, welche Bedeutung der Zurücknahme der bereits erhobenen Klage auf Rückgabe des durch die Verfehlung verwirkten Geschenkes und welche dem Verstreichenlassen der im § 532 B.G.B. für den Widerruf der Schenkung festgesetzten, einjährigen Frist zukommt. In der Zurücknahme der Klage ist an sich weder eine Verzeihung noch auch ein Verzicht auf das Widerrufsrecht zu erblicken, sondern lediglich ein vorläufiger Verzicht auf die Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung.[4]) In dem Verstreichenlassen der Frist hingegen muss man unseres Erachtens einen Verzicht, nicht aber eine Verzeihung sehen. Hierin aber wie auch in der Klagezurücknahme kann ein Beweisgrund für das Erfolgen einer Verzeihung liegen, wenn aus begleitenden Umständen und anderen Tatsachen eine solche vermutet werden kann.

---

[1]) So Motive Bd. II S. 305: „Das durch den Widerruf einmal begründete, persönliche Forderungsrecht erlischt nicht mehr durch Verzeihung, sondern nach allgemeinen Grundsätzen nur durch einen Erlassvertrag . . ."

[2]) § 397 Absatz 1 B.G.B.

[3]) Vgl. Scherer a. a. O. S. 674.

[4]) § 271 Absatz 3 C.P.O.

B. Im Rechte der Ehescheidung.

Wie im Rechte der Schenkung, so kann auch im Rechte der Ehescheidung nach B.G.B. die Verzeihung eines Vergehens, das den verletzten Gatten zur Erhebung der Scheidungsklage berechtigen würde, sowohl ausdrücklich als auch stillschweigend erfolgen.[1])

Welche Aeusserungen und Handlungen man als stillschweigende Verzeihung gelten lassen will, das wird in diesem Falle zunächst von der sozialen Stellung der Ehegatten abhängen. Die ehelichen Beziehungen sind infolge der Verschiedenheit der Lebensbedingungen und Lebensgewohnheiten, der Bildung und des Vermögensstandes, bei Eheleuten aus den gutsituierten Gesellschaftskreisen erheblich andere, als bei jenen aus den niederen Bevölkerungsklassen. Die Art dieser Beziehungen muss also zunächst im einzelnen Falle den Massstab für die Beurteilung abgeben. Einige Gesichtspunkte hierfür gibt Lüttgert;[2]) er führt aus:

> „Oft werden schon persönliche Aufmerksamkeiten, die über die Erfordernisse gewöhnlicher Höflichkeit hinausgehen, beispielsweise Geschenke oder Zärtlichkeiten, Küsse und dergleichen als Verzeihung angesehen werden können. Auch die freiwillige, ehrlich gemeinte Rückkehr der Ehefrau, die wegen geschehener Misshandlungen und aus Furcht vor neuen sich, sei es mit oder ohne die

[1]) Im Gegensatze zum A.L.R. II, 1 § 720, wo ausdrückliche Verzeihung gefordert wird. Allerdings fügte das A.L.R. im § 721 die Bestimmung hinzu, dass eine einjährige Fortsetzung der Ehe nach erhaltener, überzeugender Kenntnis des Verschuldens des anderen Ehegatten einer ausdrücklichen Verzeihung gleich zu achten sei. Die Motive lehnen eine derartige Regelung ab, als zu einer „nicht zu billigenden und insbesondere auch durch praktische Rücksichten nicht gebotenen Erleichterung der Scheidung“ führend (Motive Bd. IV S. 603).

[2]) Lüttgert a. a. O. S. 221.

Absicht, zur Scheidung zu schreiten, heimlich vom Manne entfernt hat, muss in der Regel als Verzeihung betrachtet werden. Dagegen ist, wo noch keine Entfernung stattgefunden hat, lediglich die Fortsetzung des Zusammenwohnens nicht geeignet, als schlüssige Tatsache für den Beweis der Verzeihung angesehen zu werden, da in diesem Falle der unschuldige Teil nur von seinem Rechte auf die gemeinsame Wohnung Gebrauch macht."

Eine wichtige Frage in Bezug auf die stillschweigende Verzeihung im Rechte der Ehescheidung ist zweifellos die, ob man die Leistung der ehelichen Pflicht als solche anzusehen habe oder nicht.[1]) Diese Frage hat das B.G.B. unbeantwortet gelassen. Die Motive[2]) führen aus:

---

[1]) „Im Gebiete des gemeinen Rechts hat sich der feststehende Gerichtsgebrauch gebildet, die Vollziehung des Beischlafs in der Regel als ein genügendes Zeichen der Verzeihung anzunehmen, vorausgesetzt, dass die Vergehung des schuldigen Gatten dem andern zur Zeit der Beischlafsvollziehung bekannt war. Dies entspricht auch der Auffassung der früheren, katholischen Ehegerichte. Allerdings findet sich jener gemeinrechtliche Gerichtsgebrauch zunächst nur bei der Scheidungsklage wegen Ehebruchs. Es gründet sich auf das . . . fr. 13 § 9 *ad legem Iuliam de adult.* 48, 5. Dafür, dass in der Beiwohnung gegenüber jeder Scheidungsursache eine Verzeihung zu finden sei, bieten die Quellen des gemeinen Rechts keinen Anhalt, und es ist dies auch von der Praxis in dieser Allgemeinheit nicht anerkannt . . . ." So Lüttgert a. a. O. S. 226. — Gegenüber dieser gemeinrechtlichen Praxis bestimmte das A.L.R. II, 1 § 722, dass bloss aus der Leistung der ehelichen Pflicht ein Verzicht auf das Recht, die Scheidungsklage zu erheben, nicht gefolgert werden dürfe. Diese Bestimmung wurde bereits seit der Einführung des A.L.R. von vielen als ein „offenbarer Missgriff" bezeichnet. (So von Dernburg in seinem Preussischen Privatrecht Bd. III S. 65 Anm. 8. Vgl. auch aus der Zeit der Landrechts-Redaktion die Ausführungen von Grolmanns und Suarez' Gegengründe, zitiert bei Lüttgert a. a. O. S. 229 f.) — Das B.G.B. für Sachsen führt bei den Scheidungsgründen des Ehebruchs und der widernatürlichen Unzucht (§§ 1728 f.) die Leistung der ehelichen Pflicht als stillschweigende Verzeihung an.

[2]) Motive Bd. IV S. 603 f.

„Anlangend die von den neueren Gesetzgebungen zum Teil verschieden beantwortete Frage, ob und inwieweit die Leistung der ehelichen Pflicht nach erlangter Kenntnis des Scheidungsgrundes, namentlich im Falle des Ehebruches und einer dem letzteren gleichgestellten Handlung, als stillschweigende Verzeihung anzusehen ist . . . ., so lässt sich in dieser Beziehung bei der Verschiedenheit der in Betracht kommenden Fälle eine allgemeine, gesetzliche Regel nicht aufstellen, vielmehr kommt es auf die Umstände des einzelnen Falles an. Ein Bedürfnis, durch eine positive Vorschrift nach der einen oder der anderen Richtung einzugreifen, liegt nicht vor.“

Von der Aufstellung einer, allgemeine Geltung beanspruchenden, Regel, wie die Leistung der ehelichen Pflicht zu beurteilen sei, muss also abgesehen werden. Nur dadurch wird sich in der allergrössten Mehrzahl der Fälle ein befriedigendes Ergebnis gewinnen lassen, dass man zwar in der Regel die Leistung der ehelichen Pflicht als Verzeihung betrachtet, dem Richter aber in keinem Falle die Möglichkeit benimmt, unter Umständen von dieser Auffassung abzuweichen und dieselbe nicht als Verzeihung aufzufassen. Diese Lösung der Frage wird denn auch von einer grossen Zahl von Schriftstellern empfohlen.[1])

Des weiteren ist zu untersuchen, ob in der Zurücknahme der bereits angestrengten Ehescheidungsklage eine stillschweigende Verzeihung gefunden werden muss. Die Zurücknahme der Ehescheidungsklage hat die Wirkung, welche der § 271 C.P.O. in seinem dritten Absatze für

---

[1]) Vgl. Planck a. a. O. Bd. IV S. 323; Staudinger a. a. O. Bd. IV S. 342; Erler a. a. O. S. 126; Davidson a. a. O. S. 88; Rocholl a. a. O. S. 320; Lüttgert a. a. O. S. 231f.; Walter a. a. O. S. 60.

die Zurücknahme der Klagen allgemein bestimmt,[1]) nämlich die, dass der Rechtsstreit als nicht anhängig geworden anzusehen ist.

Darin liegt aber, wie Lüttgert[2]) mit Recht hervorhebt, nicht ein Verzicht auf den Rechtsanspruch selber, sondern nur

> „die prozessuale Erklärung, dass auf die durch die Klageerhebung verlangte Entscheidung verzichtet werde."

Auf diese Entscheidung kann aber aus Gründen der verschiedensten Art verzichtet werden, zum Beispiel um öffentliches Aufsehen zu vermeiden oder mit Rücksicht auf etwa vorhandene Kinder, die vor den, aus einer Scheidung der Eltern entspringenden, Nachteilen bewahrt werden sollen. Es ist also nicht angängig, der Klagezurücknahme als solcher bereits den Charakter als stillschweigende Verzeihung zuzuschreiben.

Wohl aber können, wie Lüttgert[3]) sagt,

> „im Einzelfalle die Beweggründe oder Begleitumstände derartige sein, dass die Gegenpartei bei einer erneuten Anstellung der Klage den Einwand der Verzeihung mit Erfolg erhebt, zum Beispiel, wenn ..... der Kläger zugleich mit der Zurücknahme der Klage das eheliche Leben wiederhergestellt oder die Absicht der Herstellung bekundet hat."

Die Klagezurücknahme kann also wohl unter Umständen einen Beweisgrund für die Verzeihung abgeben; an und für sich enthält sie eine solche nicht.[4])

---

[1]) Vgl. hierzu das beim Rechte der Schenkung Gesagte. Trotzdem sich hier eine Wiederholung des bereits Angeführten nicht ganz vermeiden liess, schien es unerlässlich in Anbetracht des eigenartigen Charakters des Eherechtes, nochmals bei dieser Frage zu verweilen.

[2]) Lüttgert a. a. O. S. 103 f.

[3]) Lüttgert a. a. O.

[4]) So auch Erler a. a. O. S. 125.

Ob auf das Recht, die Ehescheidungsklage zu erheben, durch einen rechtsgeschäftlichen Akt verzichtet werden könne, ist eine in der Literatur streitige Frage,[1]) welche unseres Erachtens in Anbetracht der sittlichen Natur der Ehe nicht bejaht werden kann. Wenn man aber, im Gegensatze zu dieser Auffassung, einen solchen Verzicht für möglich und zulässig erklärt, so muss man auch weiterhin untersuchen, ob in dem Verzichte auf das Recht, die Scheidungsklage zu erheben, stets eine Verzeihung enthalten sei, oder nicht. Lüttgert,[2]) der einen solchen Verzicht für zulässig erachtet, vertritt die Ansicht, dass er stets eine Verzeihung enthalte; hierfür sieht er den Grund und die Berechtigung in der Tatsache, dass in dem Verzichte die Erklärung des unschuldigen Gatten liege, die Ehe trotz des Verschuldens des anderen Gatten mit ihm fortsetzen

---

[1]) In den Motiven (Bd. IV S. 604) heisst es: „. . . . Ob in Ermangelung einer besonderen Bestimmung auf das Recht der Scheidung rechtsgeschäftlich, sei es durch einseitige Willenserklärung oder durch Vertrag, wirksam verzichtet werden kann, ist mit Rücksicht auf die besondere Natur des Scheidungsrechtes, welches aus sittlichen Gründen gewährt wird und bei welchem auch das öffentliche Interesse konkurriert, nicht zweifellos, zumal eine allgemeine Vorschrift über die Verzichtbarkeit der Rechte wegen der verschiedenen Natur der einzelnen Rechte nicht aufgenommen ist. . . . . Knüpft man jedoch an die Verzeihung den Wegfall des Scheidungsrechtes, so ist eine besondere Bestimmung über die Verzichtbarkeit dieses Rechtes entbehrlich, da regelmässig in dem Verzichte auch eine Verzeihung liegen wird . . .“ Es kann sich hierbei selbstverständlich nur um den Verzicht auf ein schon bestehendes Scheidungsrecht handeln, denn ein „allgemein und im voraus erklärter Verzicht, ein *pactum ne liceat divertere* ist . . . heute so unwirksam, wie im römischen Recht, da ein solcher mit den sittlichen Grundlagen der Ehe und mit der menschlichen Freiheit in Widerspruch stünde.“ (Lüttgert a. a. O. S. 101.) — Die Frage, ob ein solcher rechtsgeschäftlicher Verzicht auf ein bestehendes Scheidungsrecht möglich sei, wird von Planck (a. a. O. Bd. IV S. 323), Erler (a. a. O. S. 126) und Fränkel (Das Familienrecht S. 95) bejaht, von Walter (a. a. O. S. 59) und Davidson (a. a. O. S. 90) verneint.

[2]) Lüttgert a. a. O. S. 102.

zu wollen. Dass der Verzicht diese Erklärung enthalte, kann nicht bezweifelt werden, und deshalb muss man ihm mit Lüttgert stets die Bedeutung einer Verzeihung beilegen; denn dass ein Ehegatte eine Erklärung dieses Inhaltes abgäbe, dabei aber an dem Hintergedanken festhielte, seinem Gatten das Verschulden nicht zu vergeben, müsste durchaus als ein Verstoss gegen die guten Sitten angesehen werden, ebenso wie das geschieht, wenn ein Ehegatte mit dem anderen freiwillig den Beischlaf vollzieht, während er an der Absicht, sich wegen dessen Verschuldens von ihm scheiden zu lassen, festhält.[1])

Der durch einen rechtsgeschäftlichen Akt erklärte Verzicht auf das Recht, die Scheidungsklage zu erheben, enthält also stets auch eine Verzeihung.

Endlich ist noch die Frage zu berühren, ob auch eine stillschweigende Verzeihung durch Zeitablauf dem B.G.B. bekannt sei. Das A.L.R. enthielt, wie bereits erwähnt wurde, die Vorschrift, dass die Fortsetzung der Ehe durch den unschuldigen Gatten nach erlangter, überzeugender Kenntnis des Scheidungsgrundes während der Dauer eines Jahres der ausdrücklichen Verzeihung gleich geachtet werden sollte.[2]) Eine solche Bestimmung hat im B.G.B. keine Aufnahme gefunden. Zwar ist, um eine allzulange Ungewissheit über das Fortbestehen der Ehe zu verhindern, die Vorschrift des § 1571 dem Gesetze eingefügt worden, nach welcher die Scheidungsklage binnen sechs Monaten seit der Kenntnis des Scheidungsgrundes erhoben werden muss,[3]) doch hat das Verstreichenlassen dieser Frist nur die Wirkung, dass die Anstrengung der Scheidungsklage ausgeschlossen wird. Keineswegs aber gestattet das Verstreichen-

---

[1]) Vgl. Dernburg, Preussisches Privatrecht Bd. III § 19 Anm. 8 Seite 65.

[2]) A.L.R. II, 1 § 721.

[3]) § 1571 Absatz 1 B.G.B.

lassen der Frist einen Schluss darauf, ob eine Verzeihung erfolgt ist, oder nicht, und an sich kann es eine stillschweigende Verzeihung nicht enthalten, da es sich lediglich um eine aus praktischen Rücksichten normierte Ausschlussfrist handelt.

Das Gleiche gilt auch in dem Falle, dass diese Frist, welche nicht läuft, solange die eheliche Gemeinschaft aufgehoben ist, von dem schuldigen Gatten dadurch in Lauf gesetzt wird, dass er den andern Gatten auffordert, entweder die eheliche Gemeinschaft herzustellen, oder die Scheidungsklage zu erheben.[1]) Lässt der aufgeforderte Ehegatte die Frist zur Erhebung der Klage verstreichen, so darf auch daraus nicht auf eine stillschweigende Verzeihung geschlossen werden. Und nicht anders als in diesen beiden Fällen wird die Entscheidung auch gegen die Annahme einer stillschweigenden Verzeihung fallen müssen, wenn der unschuldige Gatte zu dem auf seinen eigenen Antrag anberaumten Sühnetermine[2]) nicht erscheint beziehungsweise nicht binnen drei Monaten nach dem Ende des Sühneverfahrens die Klage auf Scheidung der Ehe erhoben hat.[3]) In dem Verstreichenlassen dieser Fristen kann also die Kundgebung einer stillschweigenden Verzeihung nicht erblickt werden.[4])

C. Im Rechte des Pflichtteils und der Erbunwürdigkeit.

Endlich muss noch das Recht des Pflichtteils und der Erbunwürdigkeit auf Besonderheiten betreffend die Form der Verzeihung geprüft werden. — Ebenso wie im Rechte der Schenkung und der Ehescheidung kommt auch hier der stillschweigenden, durch konkludente Handlungen sich

---

[1]) § 1571 Absatz 2 B.G.B.
[2]) § 609 C.P.O.
[3]) § 1571 Absatz 3 B.G.B.
[4]) Vgl. hierzu Lüttgers Ausführungen a. a. O. S. 233 ff.

äussernden Verzeihung die gleiche Wirkung, wie der ausdrücklich erklärten zu, da keine Veranlassung vorliegt, von diesem Grundsatz hier abzuweichen. Eine Verzeihung ist aber nicht schon in jeder Annäherung zwischen dem Erblasser und dem Schuldigen zu sehen, sondern nur eine

> „Wiederherstellung der dem verwandtschaftlichen Verhältnisse entsprechenden innigen und liebevollen Beziehungen“[1])

kann als eine solche angesehen werden. Diesen Standpunkt nahm auch die Kommission für die II. Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs ein,[2]) als sie den Antrag ablehnte, im Rechte des Pflichtteils nur einer ausdrücklich erklärten Verzeihung Bedeutung zu gewähren. — Die Mehrheit begründete diese Ablehnung unter anderem damit, dass nicht jede Handlung, durch welche eine Annäherung zwischen Erblasser und Enterbtem bewirkt werde, schon als Verzeihung aufzufassen sei.

„Die Verzeihung sei vielmehr“

darin gipfelten ihre Erwägungen

> „ein sittlicher Akt, zu dessen Vollendung unter Umständen eine Reihe von Handlungen erforderlich sei, aus denen erhelle, dass das durch ein gewisses Verhalten des Enterbten gestörte Verhältnis zum Erblasser im vollen Umfange wieder hergestellt worden sei.“

Diesen Ausführungen der Motive und der Protokolle entsprechend wird auch von den Schriftstellern allgemein der stillschweigend in schlüssigen Handlungen sich äussernden Verzeihung die gleiche Wirkung wie der ausdrücklich

---

[1]) Motive Bd. V S. 443.

[2]) Protokolle Bd. V S. 580; vgl. auch oben S. 30f.

erklärten beigelegt.[1]) Es braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden, dass das beim Rechte der Schenkung bezüglich der Freiwilligkeit der Erklärung und der Einwirkung eines geheimen Vorbehalts Gesagte auch hier in gleicher Weise zutrifft.[2])

Dass auf das Recht, einem Pflichtteilsberechtigten den Pflichtteil zu entziehen, nicht durch einen rechtsgeschäftlichen Akt verzichtet werden kann, liegt einerseits in der Natur der Sache, da ein solcher Verzicht zweifellos gegen die guten Sitten verstossen würde (§ 138), andererseits aber würde er schon darum nutzlos und wirkungslos sein, weil sehr häufig infolge der teilweisen Gleichheit der Enterbungs- und Erbunwürdigkeitsgründe[3]) dem Schuldigen trotz des Verzichtes der Pflichtteil mit Erfolg streitig gemacht werden könnte.

Auf die Möglichkeit des Verzichtes auf das Recht, die Anfechtungsklage wegen Erbunwürdigkeit zu erheben, einzugehen, ist hier nicht der Ort, weil, selbst wenn ein solcher Verzicht wirksam ausgesprochen werden könnte, der Verzichtende keinesfalls eine Verzeihung des gegen den Erblasser begangenen Verschuldens auszusprechen in der Lage wäre.[4])

---

[1]) Vgl. Wilke, Reatz, Koffka u. a.; Erbrecht S. 290 und 294; Fischer und Henle a. a. O. Anmerkung zu § 2337 S. 1127; Borcherdt, Erbrecht S. 572; Matthiass a. a. O. Bd. II S. 520 und 445.

[2]) Siehe oben S. 40f.

[3]) Vgl. §§ 2333ff. und § 2339 B.G.B.

[4]) Die Frage, ob ein Anfechtungsberechtigter auf die Anfechtung verzichten kann, wird verschieden beantwortet. Bezüglich des vertragsmässigen Verzichtes vgl. Motive Bd. V S. 525. Ob ein solcher den Anfechtungsberechtigten bindet, „bestimmt sich nach den Vorschriften über den Erbschaftsanspruch, da diesem dinglichen Anspruche Einwendungen aus einem obligatorischen Rechte entgegengesetzt werden können". Die Möglichkeit eines einseitigen Verzichtes wird von den Motiven geleugnet. Vgl. Frommhold, Erbrecht S. 309 Anm. 7 zu § 2343 und Schindlbeck, Die Erbunwürdigkeit S. 48ff.

§ 9.

Rechtliche Voraussetzungen und Wirkungen der Verzeihung.

Die Verzeihung als ein sittlicher Akt hat, wie wir bei Besprechung ihres Begriffes gesehen haben, in erster Linie auch Wirkungen sittlicher Art, indem sie die gestörten Beziehungen zwischen zwei durch sittliche Bande verknüpften Personen wieder herstellt. Wo aber die Rechtsordnung, wie im Rechte der Schenkung, der Ehescheidung, des Pflichtteils und der Erbunwürdigkeit, die Verzeihung für rechtlich bedeutsam erklärt, da verbinden sich mit den ihr eigentümlichen Wirkungen auch solche rechtlicher Art, und auf diese haben wir nunmehr einzugehen. Zugleich sind aber auch die für die rechtliche Wirksamkeit der Verzeihung notwendigen Voraussetzungen hierbei zu berücksichtigen.[1])

A. Im Rechte der Schenkung.

Der Undank des Beschenkten, der sich in einer schweren Verfehlung gegen den Schenker oder seine nahen Angehörigen ausspricht, gibt diesem das Recht, die Schenkung zu widerrufen,[2]) das heisst ein bereits hingegebenes Geschenk zurückzufordern, eine versprochene Schenkung aber infolge dieses Undankes nicht mehr tatsächlich hinzugeben. Aber ob er dieses sein Recht aus-

---

[1]) Auf einige dieser Voraussetzungen musste schon bei den bisherigen Ausführungen eingegangen werden, so auf die Voraussetzung des Bestehens eines Zwiespaltes beim Begriffe der Verzeihung, auf den notwendigen Grad geistiger Reife im § 7 und auf die Voraussetzung der unbeschränkten Freiwilligkeit bei Gelegenheit der Ausführungen über die Form der Verzeihung. Wieder andere Voraussetzungen mussten wenigstens schon erwähnt werden, ohne dass sich hier ein näheres Eingehen auf dieselben deshalb erübrigte, wie z. B. die Voraussetzung, dass der Verzeihende die gegen ihn begangene Verfehlung kenne.

[2]) § 530 Absatz 1 B.G.B.

üben will, das steht natürlich, da ein öffentliches Interesse nicht vorliegt, ganz in seiner Hand. Auf die Geltendmachung kann der Schenker, wie schon vorher bei der Besprechung der Form der Verzeihung im Rechte der Schenkung gesagt wurde, aus irgend welchen Motiven verzichten, und durch den Verzicht hat er sich seines Rechtes begeben. Damit braucht, wie ebenfalls bereits ausgeführt, eine Verzeihung keineswegs verbunden zu sein. Ebensowenig ist auch das Umgekehrte der Fall: Durch die blosse Verzeihung erlischt das Recht des Schenkers, die Schenkung zu widerrufen nicht, da dieser zwar den Wunsch hegen kann, die freundlichen Beziehungen zu dem Beschenkten wieder anzuknüpfen, ohne doch nach dessen Verfehlung gegen ihn noch Veranlassung zu haben, ihm eine Wohltat aussergewöhnlicher Art, zu der ihn nichts verpflichtete, zu erweisen. Eine Verzeihung kann um so eher gewährt werden, ohne dass zugleich ein Verzicht auf den Widerruf damit ausgesprochen wird, als zu dem Verzichte auf ein Recht die Kenntnis seiner rechtlichen Folgen gefordert werden muss, während, wie oben des näheren ausgeführt, die Rechtswirkungen der Verzeihung auch eintreten, wenn der Verzeihende sie nicht kannte.

B. Im Rechte der Ehescheidung.

Tiefgreifender als im Rechte der Schenkung sind naturgemäss die Wirkungen der Verzeihung im Ehescheidungsrechte. Durch die Verzeihung nämlich geht dem Verzeihenden das Recht, wegen des verziehenen Vergehens des anderen Ehegatten die Scheidungsklage zu erheben, verloren. Die Verzeihung bewirkt diesen Verlust gegenüber sämtlichen auf einem Verschulden beruhenden Ehescheidungsgründen.[1]) Voraussetzung der Verzeihung ist

[1]) Dass gegenüber dem Scheidungsgrunde aus § 1569 (Wahnsinn) eine Verzeihung ausgeschlossen ist, liegt in der Natur dieses Scheidungsgrundes.

auch hier eine überzeugende,[1]) und in allen wesentlichen Punkten; genaue Kenntnis des Verschuldens, denn gerade im Ehescheidungsrecht kann die nur teilweise Kenntnis, die zu einer Verzeihung führt, umsoweniger als genügend erachtet werden, als es sowohl vom Standpunkte der Moral als auch von dem des verzeihenden Ehegatten eine nicht zu billigende Zumutung für ihn wäre, dass er infolge einer, auf Grund unvollkommener Kenntnis des Verschuldens des andern Gatten, gewährten Verzeihung mit ihm die Ehe fortsetzen müsste, trotzdem sein Verschulden weit grösser ist, als er zur Zeit der Verzeihung wissen konnte.[2])

---

[1]) d. h. die Kenntnis muss sich auf solche Beobachtungen oder Quellen stützen, denen auch ein besonnener Mensch Bedeutung beilegen würde. Vgl. Lüttgert a. a. O. S. 222.

[2]) Lüttgert a. a. O. S. 222f. gibt ein Beispiel für einen Fall, wo eine Verzeihung auf Grund unvollkommener Kenntnis des Verschuldens erfolgt war und teilt eine Entscheidung nach gemeinem Recht mit (Seuffert Bd. 41 Nr. 192). Es heisst da: „In einem Urteil des obersten Landesgerichtes für Bayern vom 13. März 1886 wurde festgestellt, dass die beklagte Ehefrau sich nicht nur, wie ihr Gatte gemeint hatte, einer, sondern zwei Mannespersonen ehebrecherisch hingegeben hatte. Das Gericht forderte, dass auch dieses höhere Verschulden zur bestimmten Kenntnis des Klägers gelangt sei. Denn wenn auch, so wird ausgeführt, nach der im Tatbestande enthaltenen Schilderung das Naturell des Klägers ein noch so gutmütiges und passives sei, so könne doch dem Richter nicht gestattet werden, sofort anzunehmen oder stillschweigend vorauszusetzen, dass er für das Gefühl der Kränkung und folgeweise für die Neigung des Klägers zu verzeihen und mit einer solchen Gattin das eheliche Leben fortzusetzen, gleichgültig sei, ob er von diesem höheren Grade moralischer Versunkenheit derselben überzeugende Kenntnis gehabt habe oder nicht." Diese Entscheidung dürfte auch heute noch durchaus zutreffend und, wie auch Lüttgert meint, für die künftige Praxis des B.G.B. von Bedeutung sein. Auch Erler a. a. O. S. 124 sagt: „Verzeihung setzt Kenntnis des begangenen Unrechts voraus. Auf eine genaue Kenntnis der Einzelheiten kommt es dabei nicht an; soviel muss aber dem Verzeihenden bekannt sein, dass er die Tiefe der Pflichtverletzung ermessen kann." — Ebenso Davidson a. a. O. S. 89; Walter a. a. O. S. 59.

Ist eine genaue und überzeugende Kenntnis von dem Verschulden des anderen Gatten Voraussetzung, so ist im Gegensatze dazu eine Kenntnis der, durch die Verzeihung hervorgebrachten, rechtlichen Wirkung hier ebensowenig nötig, wie im Rechte der Schenkung. Das hat seinen Grund darin, dass die Scheidung das vom Gesetze gewährte Mittel ist, eine Ehe aufzulösen, wenn sie derart durch die Schuld eines oder beider Gatten zerrüttet ist, dass ihnen eine Fortsetzung derselben nicht zugemutet werden kann. Andererseits muss man aber in der Verzeihung, die ein Gatte dem anderen kundgibt, die Erklärung sehen, dass er trotz der ihm angetanen Kränkung gesinnt ist, die Ehe mit ihm fortzusetzen. Dadurch aber tut er zugleich kund, dass die Ehe von seinem Standpunkte aus nicht mehr zerrüttet sei, und somit kann ihm sehr wohl zugemutet werden, die Ehe auch wirklich fortzusetzen. Es ist also nur folgerichtig, dass die Verzeihung das Recht, die Scheidung zu verlangen, zum Wegfall bringt.[1]) Hierin liegt die hauptsächliche Wirkung der Verzeihung. Ein Ehescheidungsgrund, welcher einmal verziehen ist, kann zur Erhebung einer Ehescheidungsklage nicht mehr dienen.

Als selbständiger Ehescheidungsgrund nicht mehr verwendbar, ist ein solcher doch nach dem Erfolgen einer Verzeihung nicht auf alle Zukunft hinaus der Vergessenheit preisgegeben; vielmehr kann auch ein verziehener Scheidungsgrund zur Unterstützung einer auf neue Gründe geschützten Scheidungsklage herangezogen werden.[2]) Dabei kommt es nicht in Betracht, ob der verziehene und der

---

[1]) So auch Erler S. 119ff.: „Empfindet ein Ehegatte die Fortsetzung der Ehe nicht als eine unerträgliche Last, so fällt der Rechtfertigungsgrund auch dann weg, wenn er nicht gerade den Willen hat, darauf zu verzichten. Neben jener Tatsache ist ein weiterer Verzichtswille, die Handlung als Scheidungsgrund nicht geltend zu machen, überflüssig." — Hierin stimmen alle Autoren überein.

[2]) § 1573 B.G.B.

neue Scheidungsgrund gleichartig ist,[1]) obwohl natürlich das Vorhandensein eines gleichartigen, bereits verziehenen Verschuldens des beklagten Ehegatten unter Umständen dem Scheidungsbegehren einen grösseren Nachdruck zu verleihen vermag, als das eines ganz anders gearteten. Freilich liegt in dem verziehenen Scheidungsgrund lediglich eine Unterstützung, und er darf als solcher nicht im Urteile genannt, sondern nur in der Urteilsbegründung als berücksichtigt mit aufgeführt werden.[2])

Noch einen zweiten Fall hat das B.G.B. berücksichtigt, in welchem bereits verziehene Ehescheidungsgründe von neuem Bedeutung erlangen, und zwar für die Entscheidung der Schuldfrage. Hier soll nämlich, wenn der beklagte Ehegatte keine Widerklage erhoben hatte, entweder weil er den Scheidungsgrund verziehen oder weil er die Frist zur Erhebung der Scheidungsklage hatte verstreichen lassen, auf seinen Antrag auch der Kläger für schuldig erklärt werden, wenn er noch zur Zeit, als der vom Kläger geltend gemachte Scheidungsgrund eintrat, das Recht besessen hatte, auch seinerseits die Scheidung zu verlangen.[3]) Der Grund für diese Befugnis des Beklagten wird in den Motiven[4]) wie folgt dargelegt:

> „In einem solchen Falle liegt die Annahme nahe, dass der Beklagte den Scheidungsgrund . . . in der Erwartung verziehen, bezw. binnen der Prä-

---

[1]) Lüttgert a. a. O. S. 239.

[2]) Wichtig wird das besonders im Falle des Vorbringens eines verziehenen Ehebruchs. Würde dieser als Scheidungsgrund aufgeführt, so müsste auch später eventuell der § 1312 Anwendung finden, wenn der geschiedene Gatte mit der Person, mit der er den verziehenen Ehebruch begangen hat, die Ehe eingehen wollte. Das ist aber unzulässig, weil die Ehe nicht mehr wegen des verziehenen Ehebruchs geschieden werden konnte. Vgl. auch Lüttgert a. a. O. S. 240.

[3]) § 1574 Absatz 3 B.G.B.

[4]) Motive Bd. IV S. 608.

klusivfrist nicht geltend gemacht hat, dass auch der Kläger den ihm zustehenden Scheidungsgrund . . . . . nicht geltend machen werde. Es würde deshalb unbillig sein, wenn der Beklagte in diesem Falle auf Grund des durch Verzeihung oder Zeitablauf ausgeschlossenen Scheidungsgrundes . . . nicht einmal den Antrag sollte stellen können, dass auch der Kläger für den schuldigen Teil erklärt werde."

Diese beiden Fälle sind als Ausnahmen zu betrachten, da bei ihnen eine stattgehabte Verzeihung eine spätere Geltendmachung vor Gericht, wenn auch nur in Form von Beweisgründen bezw. zur Entscheidung der Schuldfrage, nicht hindert. Allgemein ist auch im Rechte der Ehescheidung die Wirkung der Verzeihung die, dass sie das Zerwürfnis zwischen den Ehegatten schlichtet und den Ehescheidungsgrund völlig austilgt.

C. Im Rechte des Pflichtteils.

Ein weiterer Fall, in welchem das B.G.B. die Verzeihung mit rechtlichen Wirkungen ausgestattet hat, ist der, dass einem Pflichtteilsberechtigten ein Verschulden verziehen wird, welches den Erblasser zur Entziehung des Pflichtteils berechtigte. Durch die Verzeihung nämlich erlischt das Recht des Erblassers zur Entziehung des Pflichtteils. — Ein Recht auf den Pflichtteil haben nach dem B.G.B. die Abkömmlinge, Eltern und der Ehegatte[1]) des Erblassers. Soll ihnen dieser Pflichtteil entzogen werden, so müssen schwerwiegende, vom Gesetze genau bestimmte Gründe vorliegen.[2]) Die Motive[3]) sagen hierüber:

---

[1]) § 2303 B.G.B.

[2]) §§ 2333 ff. B.G.B.

[3]) Motive Bd. V S. 443.

„Das Recht der Pflichtteilsentziehung hat zur Voraussetzung, dass zwischen dem Erblasser und dem Pflichtteilsberechtigten durch Schuld des letzteren eine solche Entfremdung eingetreten ist, dass dem Erblasser nicht zugemutet werden kann, dem Berechtigten noch etwas zu hinterlassen. Alle in den §§ 2001, 2003[1]) bestimmten Entziehungsgründe lassen sich als schwere Beleidigungen des Erblassers auffassen, zu deren Sühne dem Erblasser das Entziehungsrecht beigelegt wird."

Aber dieses Recht braucht der Erblasser nur auszuüben, wenn ihm die Veranlassung dazu vorzuliegen scheint. Ein öffentliches Interesse an seiner Ausübung besteht nicht. Bei ihm steht es daher auch, die Verschuldung zu verzeihen und sich damit seines Rechtes zur Pflichtteilsentziehung selbst wieder zu berauben. Eine Kenntnis der rechtlichen Wirkungen ist naturgemäss auch hier nicht vonnöten. Durch die Kundgebung allein, dass er die Verfehlung des Berechtigten nicht mehr nachtragen wolle, zeigt er zur Genüge, dass ihm nun auch sehr wohl zugemutet werden kann, dem Schuldigen etwas zu hinterlassen, und damit ist sein Recht, ihm den Pflichtteil zu entziehen, weggefallen. Darum bestimmt der § 2337:

„Das Recht zur Entziehung des Pflichtteils erlischt durch Verzeihung. Eine Verfügung, durch die der Erblasser die Enterbung angeordnet hat, wird durch die Verzeihung unwirksam."

Wie aus der Fassung dieser Vorschrift ersichtlich, ist für die rechtliche Behandlung der Verzeihung ein Unterschied zu machen zwischen dem Falle, dass die Verzeihung vor Errichtung einer enterbenden Verfügung oder nach der Errichtung einer solchen erfolgt.[2]) —

---

[1]) welche den §§ 2333 ff. B.G.B. entsprechen.

[2]) Vgl. Frommhold, Erbrecht S. 304.

Tritt die Verzeihung ein bevor noch der Erblasser von seinem Rechte, den Schuldigen zu enterben, Gebrauch gemacht hat, so verliert er dieses Recht, da eine Verzeihung, welche die Möglichkeit der Enterbung bestehen liesse, als solche gar nicht aufgefasst werden könnte. Mit der Beseitigung des Zerwürfnisses zwischen Erblasser und Berechtigtem müssen vielmehr auch alle seine Folgen beseitigt werden.[1])

Wenn aber auch die Verzeihung gewährt wird, nachdem der Erblasser bereits eine letztwillige Verfügung, welche die Enterbung des Schuldigen aussprach, errichtet hatte, so wird doch diese bereits angeordnete Enterbung durch den Eintritt der Verzeihung entkräftet. Diese weitgehende Vorschrift hat das B.G.B. im Gegensatz zu den meisten, früheren Gesetzgebungen und auch zur herrschenden gemeinrechtlichen Lehre aufgenommen.[2])

---

[1]) Im gemeinen Recht war die Frage, ob Verzeihung vor Errichtung eines enterbenden Testamentes den Enterbungsgrund beseitige, nicht von allen Autoren bejaht worden. Doch meint Dernburg (Preussisches Privatrecht Bd. III § 202, Bd. V S. 597), es sei „aus allgemeinen Gründen" anzunehmen, dass eine ohne Vorbehalt erfolgte Verzeihung den Grund zur Enterbung unwirksam mache, „da in derselben ein Verzicht auf die ausserordentliche Massnahme der Enterbung liegt". Ebenso auch Windscheid, Pandekten III S. 590 Anm. 15, S. 388. Das A.L.R. traf für den Fall der Verzeihung vor Errichtung eines enterbenden Testamentes keine Bestimmung. Doch muss mit Dernburg l. c. angenommen werden, dass das Landrecht hier der herrschenden gemeinrechtlichen Ansicht habe folgen wollen. Im sächsischen B.G.B. findet sich die ausdrückliche Bestimmung, dass Verzeihung in diesem Falle den Enterbungsgrund beseitige (§ 2598).

[2]) Eine formlose Verzeihung hatte nach der herrschenden Ansicht im gemeinen Recht nach erfolgter Enterbung nicht die Kraft, diese Enterbung unwirksam zu machen. Vgl. Dernburg, Pandekten Bd. III § 153, Anm. 3 S. 307: „Die nach Errichtung des enterbenden Testamentes erfolgte Verzeihung hebt dasselbe nicht auf. Es bedarf vielmehr der Zurücknahme des Testamentes in den gewöhnlichen Formen . . ." Dagegen allerdings Windscheid, Pandekten Bd. III § 590 Anm. 16 S. 388.

Die Gründe hierfür werden in den Motiven[1]) wie folgt dargelegt:

> „Der . . . Gesichtspunkt, dass die errichtete, letztwillige Verfügung nicht durch eine formlose Willenserklärung des Erblassers rückgängig gemacht werden könne, ist nicht für zutreffend zu erachten. Es steht nicht ein Zusammenfallen der letztwilligen Verfügung infolge einer Willensänderung des Erblassers *(contraria voluntas)* in Frage, sondern es handelt sich darum, ob die getroffene Verfügung noch eine berechtigte ist, oder ob sie durch die Verzeihung die ihr an sich zukommende Wirkung verloren hat. Das letztere ist anzunehmen, weil das Bestehen oder Nichtbestehen der Pflichtteilsberechtigung nach dem

---

Das Reichsgericht schloss sich Dernburgs Auffassung an (Entscheidungen Bd. XV No. 34 S. 167), indem es ausführte: „. . . . die erst nach Errichtung des enterbenden Testamentes erfolgte Verzeihung kann ohne Zurücknahme des Testamentes nicht die Folge haben, dass sie die in demselben vollzogene Enterbung aufhebe, denn die Aufhebung oder Abänderung eines Testamentes kann durch eine blosse, formlose Willenserklärung des Testators nicht zu stande gebracht werden . . .“ Gegen diese Auffassung führt W. Eck (Indignität und Enterbung S. 35) schon für das gemeine Recht folgende Gründe an: „. . . die letztwillige Erklärung ist bestimmt, im Augenblicke des Todes zu wirken und für die Gebundenheit des Erblassers durch Pflichtteilsrechte Dritter sind die Verhältnisse, wie sie im Augenblicke des Todes liegen, massgebend. Infolge der Verzeihung ist nun die Befugnis zur Enterbung erloschen. Ebensowenig, wie also der Erblasser die Befugnis noch jetzt in einem neuen Testamente ausüben konnte, vermag er in der bereits begonnenen Ausübung zu verharren. Mit anderen Worten, das Testament ist hier nicht durch formlose Erklärung umgestossen, sondern durch Entweichen der in ihm verkörperten Befugnis innerlich kraftlos geworden . . .“ Diese Auffassung war auch im sächsischen B.G.B. § 2598 zur Herrschaft gelangt, während noch im A.L.R. II, 2 § 416 die entgegengesetzte Aufnahme gefunden hatte.

[1]) Motive Bd. V S. 444.

Zeitpunkte des Eintrittes des Erbfalles sich bestimmt (vergl. § 2005).[1]) Dazu kommt, dass von dem rein praktischen Standpunkte aus eine verschiedene Behandlung der Verzeihung, je nachdem dieselbe vor oder nach der Anordnung der Pflichtteilsentziehung eintritt, deshalb nicht ratsam wäre, weil vielfach schwer festzustellen sein wird, ob die Verzeihung als vor oder nach diesem Zeitpunkte erfolgt anzusehen ist. . . .“

Diese Gründe müssen als ausschlaggebend anerkannt werden, und es ist daher die gesetzliche Regelung dieser Frage im B.G.B. sowohl dem Wesen der Verzeihung als auch den Anforderungen praktischer Rechtsanwendung besser entsprechend, als die von Dernburg vertretene, gemeinrechtliche Lehre und die entsprechende Bestimmung des A.L.R.

Nicht vom Gesetze geregelt ist aber die Frage nach der Rechtsstellung des Pflichtteilsberechtigten nach dem Erfolgen der Verzeihung. Soll diese die Wirkung haben, dass ihm nunmehr ein Anspruch auf seinen Pflichtteil zukommt, oder soll sie ihm ein Anrecht auf den gesetzlichen Erbteil verschaffen?

Erfolgte die Verzeihung, bevor ein enterbendes Testament gemacht ist, oder erfolgte sie durch Errichtung eines neuen Testamentes, welches das früher errichtete aufhebt und den früher enterbten Pflichtteilsberechtigten bedenkt, so kommt dieser Frage keine Bedeutung zu. Das Gleiche ist auch der Fall, wenn der Erblasser sich überhaupt erst nach erfolgter Verzeihung entschliesst, ein Testament zu errichten. Denn es ist dann in die Hand des Erblassers gegeben, dem nunmehr wieder Pflichtteilsberechtigten, innerhalb der gesetzlichen Grenzen, zuzuwenden, was ihm gut scheint.

[1]) entsprechend dem § 2335 B.G.B.

Von Bedeutung wird die Frage nur, wenn die Verzeihung nach Errichtung eines enterbenden Testamentes erfolgt, und dies Testament nicht durch ein anderes ersetzt, bezw. unter Beobachtung der gebotenen Formen abgeändert wird, und des weiteren in dem Falle, dass das, vor dem Erfolgen der Verzeihung errichtete, enterbende Testament widerrufen wird, ohne durch ein anderes ersetzt zu werden. Eine allgemeine Regel lässt sich für diese Fälle zweifellos nicht aufstellen. Es ist vielmehr im Einzelfalle entweder aus dem übrigen Inhalte der letztwilligen Verfügung auf die Absicht des Erblassers zu schliessen, oder aber es muss, wenn eine letztwillige Verfügung überhaupt nicht vorhanden ist, die normale, gesetzliche Erbfolge eintreten. Diesen Standpunkt haben Dernburg und Förster-Eccius in ihren Lehrbüchern für das preussische Recht vertreten, und er dürfte auch nach dem neuen, bürgerlichen Rechte noch der richtige sein.[1])

D. Im Rechte der Erbunwürdigkeit.

Wir müssen endlich noch die Voraussetzungen und die Wirkungen der Verzeihung im Rechte der Erbunwürdig-

---

[1]) Dernburg a. a. O. Bd. III § 205 S. 602: „Ob . . . durch den Widerruf der Enterbung dem Kinde das Recht auf sein volles gesetzliches Erbteil eröffnet oder ob ihm nur der Pflichtteil zugewendet wird, ist Absichtsfrage, deren Beantwortung nur aus der Gesamtheit der bezüglichen letztwilligen Anordnungen im Einzelfalle geschehen kann." — Förster-Eccius, Preussisches Privatrecht Bd. IV § 248 S. 344: „Der Widerruf wirkt soweit, als es der Erblasser durch seine Erklärung ausgedrückt hat. Es kommt also auf Interpretation der Erklärung an. Bleibt daneben die testamentarische Erbfolge ungeändert, so kann der Enterbte, wenn mit dem Widerrufe nicht ein weiteres ausdrücklich bestimmt worden ist, nur den Pflichtteil verlangen . . . Hat es der Erblasser im Testamente bei der gesetzlichen Erbfolge belassen, so tritt der früher Enterbte mit dem vollen gezetzlichen Erbteil als Miterbe ein." Vgl. auch Frommhold a. a. O. S. 304 Anm. 2 zu § 2337, Anm. 4 zu § 2336 und Schiffner, Pflichtteil etc. S. 77 § 17.

keit einer Betrachtung unterwerfen. Durch Verzeihung seitens des Erblassers nämlich wird die Erbunwürdigkeit beseitigt. Erbunwürdig aber ist nach B.G.B., wer den Erblasser getötet oder zu töten versucht hat, und wer ihn in den dauernden Zustand der Unfähigkeit zur Errichtung oder Aufhebung einer letztwilligen Verfügung versetzt hat, ferner wer ihn an der Errichtung oder Aufhebung eines solchen vorsätzlich und widerrechtlich verhindert hat, oder ihn durch Betrug oder Drohung zu einem solchen Akte veranlasst hat, und schliesslich wer sich einer Urkundenfälschung in Bezug auf die letztwillige Verfügung des Erblassers schuldig gemacht hat.[1]) Ob sich ein testamentarischer Erbe, ein Pflichtteilsberechtigter oder ein Vermächtnisnehmer eines solchen Vergehens schuldig gemacht hat, macht keinen Unterschied.[2]) Durch eine derartige Verfehlung macht sich der Betreffende unwürdig, den Erblasser, gegen den er sich vergangen hat, zu beerben oder aus seinem Vermögen ein Vermächtnis zu erhalten. Aber da das B.G.B. diese Verschuldungen als nur gegen die Person und die Testierfreiheit des Erblassers gerichtete ansieht, so muss es folgerichtig diesem auch die Macht geben, ein solches Vergehen zu verzeihen und durch die Verzeihung die Erbunwürdigkeit des Schuldigen zu beseitigen.[3]) Die Erbunwürdigkeit wird also in jedem Falle

---

[1]) § 2339 B.G.B.

[2]) § 2345 B.G.B.

[3]) Das B.G.B. hat die Erbunwürdigkeit von einem ganz anderen Gesichtspunkte aus betrachtet und geregelt als das im gemeinen Recht und den meisten früheren Gesetzgebungen geschehen war. Im gemeinen Rechte war die Erbunwürdigkeit als eine Ergänzung des Enterbungsrechts aufgenommen, um in solchen Fällen, wo der Erblasser aus irgend einem Grunde verhindert war, die Enterbung vorzunehmen, ein Mittel zu gewähren, demjenigen den Anteil an der Erbschaft zu entziehen, der durch sein Verhalten sich eines solchen Anteils unwürdig gemacht hatte. Ihren Grund hatte diese Institution in der Erwägung, dass ein „moralisches Aergernis" darin liege, „wenn jemand, der sich gegen den Lebenden

durch eine Verzeihung seitens des Erblassers beseitigt, und der Nachweis einer solchen führt zur Abweisung der Anfechtungsklage, mittels deren die Erbunwürdigkeit behauptet und die angefallene Erbschaft (bezw. das Vermächtnis) dem Erbunwürdigen wieder entzogen werden sollte.

Mit dieser Regelung des Einflusses der Verzeihung auf die Eigenschaft der Erbunwürdigkeit ist das B.G.B., nach dem Vorgange des sächsischen B.G.B.,[1]) infolge des einseitigen Standpunktes, den es in Bezug auf die Erbunwürdigkeit einnimmt, sehr weit gegangen. Welchen Vergehens der Erbunwürdige sich auch gegen den Erblasser möge schuldig gemacht haben, es gibt kein Mittel, ihm den Anteil an der Erbschaft zu entziehen, wenn er Verzeihung von jenem erlangt hat. Es steht somit zum Beispiel nach B.G.B. nichts im Wege, dass nicht ein Deszendent, der seinen Vater tötet, diesen beerbte, wenn er nämlich gegenüber einer Anfechtungsklage, die darauf abzielt, ihn für erbunwürdig erklären zu lassen, das Erfolgen einer Verzeihung nachweisen könnte. Man kann also kaum anders, als mit W. Eck[2]) feststellen, dass

---

schmählich betragen habe, von dem Toten Wohltaten in Empfang nehmen wolle." So Bähr in seinem „Gegenentwurf zu dem Entwurfe eines B.G.B. für das deutsche Reich", Cassel 1892, angeführt bei W. Eck, Indignität und Enterbung S. 88. Die Folge dieser Auffassung der Erbunwürdigkeit muss es naturgemäss sein, dass man der Verzeihung des Erblassers eine rechtliche Wirkung nicht beimisst. Die Indignität, als eine Strafe für die in dem Verhalten gegen den Erblasser liegende Verletzung der Rechtsordnung, konnte durch eine Verzeihung nicht abgewendet werden. Vgl. auch Eck a. a. O. S. 42, Weber a. a. O. S. 46, Schindlbeck a. a. O. S. 45. Eine vermittelnde Stellung nahm das A.L.R. ein, welches der Verzeihung in dem Falle eine rechtliche Wirkung zubilligte, dass der Erbe oder Legatar ohne sein Verschulden den Erblasser getötet hatte. A.L.R. I, 12 §§ 599, 600.

[1]) Sächsisches B.G.B. § 2279.

[2]) Vgl. Eck a. a. O. S. 84.

hier das Gesetz in der Berücksichtigung der Verzeihung über das Mass des Notwendigen und Berechtigten hinausgegangen sei.[1])

§ 10.

Ist eine Verzeihung unter einer Bedingung oder einem Vorbehalte möglich?

Für die Beantwortung der Frage, ob eine Verzeihung unter Hinzufügung einer Bedingung oder eines Vorbehaltes gewährt werden könne, einer Frage, auf die das B.G.B. eine Antwort nicht erteilt, muss man einerseits von dem Begriffe und der juristischen Natur der Verzeihung ausgehen und nach Massgabe derselben die begriffliche Möglichkeit der bedingten Verzeihung untersuchen; andererseits muss auch die praktische Seite der Frage berücksichtigt werden.

---

[1]) Schindlbeck will hier die Möglichkeit einer vor der Verletzung erfolgenden Verzeihung zugeben, im Falle nämlich, dass z. B. der Erblasser auf seinen Wunsch getötet worden ist (Schindlbeck a. a. O. S. 46). Eine vorherige Verzeihung ist nun aber schon rein logisch ein Unding, da das Vergeben einer Schuld vom Begriff der Verzeihung unzertrennlich ist und man dem Erblasser nicht die Befugnis geben kann, Absolution für zu begehende Verletzungen zu erteilen. Um aber den Deszendenten, der den Erblasser auf dessen Wunsch tötete, gegen die Geltendmachung der Erbunwürdigkeit zu schützen, braucht man unseres Erachtens die Konstruktion einer vorherigen Verzeihung gar nicht zu Hülfe zu nehmen; vielmehr braucht derjenige, der den Erblasser getötet hat, nur einzuwenden, dass es auf dessen ernstlich ausgesprochenen Wunsch geschehen sei, um die Abweisung der Anfechtungsklage zu erreichen. Denn nach B.G.B. ist ein Verschulden gegen den Erblasser für das Vorliegen der Erbunwürdigkeit begrifflich nötig; die Verletzung der Rechtsordnung kommt für sie nicht in Betracht. Was aber auf den ernstlich geäusserten Wunsch einer Person geschieht, kann unmöglich ein Vergehen gegen sie darstellen. So fehlt in diesem Falle ein Begriffsmoment für das Vorliegen der Erbunwürdigkeit.

Als selbstverständlich ist hierbei darauf hinzuweisen, dass nur bei einer ausdrücklich erklärten Verzeihung die Hinzufügung einer Bedingung oder eines Vorbehaltes möglich ist, da bei einer stillschweigend durch schlüssige Handlungen kundgegebenen Verzeihung eine von dem Verzeihenden etwa gestellte Bedingung nach aussen nicht erkennbar hervortreten würde.[1])

Noch eine andere Einschränkung der ganzen Frage ergibt sich aus folgender Erwägung: Die Verzeihung als ein sittlicher Akt hat einen Inhalt, der, wie bereits wiederholt gesagt, vor allem moralischer Art ist, indem sie zum Ausdrucke bringt, dass die Verletzung nicht mehr nachgetragen werde. Diesem Inhalte müssen aber zweifellos auch die Bedingungen beziehungsweise Vorbehalte entsprechen; sie dürfen durch ihre Art und ihr Wesen sich nicht zu dem sittlichen Charakter der Verzeihung in Gegensatz setzen. Wenn also in dem Beispiel, welches Lüttgert[2]) anführt, die Frau dem Manne einen Ehebruch verzeiht unter der Bedingung, dass er ihr einen neuen Hut kaufe, so besteht hier zwischen dem sittlichen Charakter der Verzeihung und der Ehe einerseits und dem der Bedingung andererseits ein so unverkennbares Missverhältnis, dass sie auf keinen Fall Berücksichtigung verdient. Eine solche Bedingung kann nur als gar nicht der Verzeihung hinzugefügt betrachtet werden, sondern diese muss als bedingungslos ausgesprochen gelten. Was aber in dieser Hinsicht für die Verzeihung im Rechte der Ehescheidung gilt, das kann auch in allen anderen Fällen, die für eine rechtliche Wirkung der Verzeihung in Frage kommen, gleiche Geltung beanspruchen.

---

[1]) Vgl. Lüttgert a. a. O. S. 96 und die daselbst angeführte Entscheidung bei Seuffert Bd. 22 No. 108.

[2]) Lüttgert a. a. O. S. 98.

Aber sind es nur Bedingungen in der Art der in dem Beispiel erwähnten, welche mit dem Wesen der Verzeihung nicht in Einklang zu bringen sind? Das ist ganz und gar nicht der Fall; vielmehr werden wir den Kreis der Bedingungen und Vorbehalte, die von vornherein auszuschliessen sind, sich noch erweitern sehen. Häufig dürfte eine Verzeihung unter der Bedingung zu stande kommen, dass der Verletzte dem Schuldigen die Zahlung einer Summe Geldes an die Armen oder eine ähnliche Verpflichtung auferlegt, in ähnlicher Weise, wie das z. B. bei der Beilegung einer Beleidigungssache vor dem Schiedsmann geschieht.[1]) — Wie ist eine solche Bedingung, deren Erfüllung also in das Belieben des Schuldigen gestellt ist, bei der Verzeihung aufzufassen? Unseres Erachtens muss sie demselben Schicksale verfallen, wie die vorherbesprochene, die die Verzeihung an die Anschaffung eines neuen Hutes knüpfte. Zwar den Unterschied im sittlichen Wesen beider wird niemand verkennen. Hier aber kann es sich nur darum handeln, ob die Bedingung zum Wesen der Verzeihung passt oder nicht, und da scheint uns denn auch diese an sich nicht zu verwerfende Bedingung nicht standzuhalten. Denn in der Verzeihung kommt die Tatsache zum Ausdruck, dass eine Verletzung, gleichviel welcher Art, nicht mehr als solche empfunden wird, und dieser Tatsache gegenüber können nur solche Bedingungen Bedeutung haben, die darauf abzielen, das Verhältnis zwischen dem Verletzten und dem Schuldigen in Zukunft so zu gestalten, dass Verletzungen und Zerwürfnisse ausgeschlossen werden. Alle anders gearteten Bedingungen, die nicht

---

[1]) In jenem Falle handelt es sich um einen Vergleich, welcher zwischen Schuldigem und Verletztem bei Beleidigungen und leichten Körperverletzungen herbeigeführt wird, um einen Strafprozess über das betreffende, relativ geringfügige Vorkommnis zu vermeiden. Von einer Verzeihung kann dabei in keiner Weise die Rede sein; eine ethische Bedeutung wohnt diesem Vergleiche überhaupt nicht inne.

direkt in Beziehung zu dem Verhältnisse der beteiligten Personen stehen, müssen, als dem Wesen der Verzeihung nicht angemessen, ausgechlossen werden, und gelten, wenn sie einer Verzeihung hinzugefügt werden, als nicht gestellt, da es für die Versöhnungsgesinnung des Verzeihenden, auf die allein es ankommt, nicht in Betracht kommen kann, ob eine solche Bedingung erfüllt wird oder nicht.

Es bleiben also nur solche Bedingungen noch übrig, die sich auf das Verhältnis der beteiligten Personen direkt beziehen, insbesondere die Bedingung der Besserung. Für die Beurteilung ihrer Wirkung sind zwei Fälle zu unterscheiden, nämlich entweder der, dass die Verzeihung mit der Bedingung verknüpft ausgesprochen, aber noch in keiner Weise betätigt wird, oder dass sie zwar bedingt ausgesprochen wird, dass aber ihr tatsächliches Erfolgen in der Gestaltung der Beziehungen zwischen dem Verletzten und dem Schuldigen sofort unverkennbar hervortritt.

Im ersteren Falle muss angenommen werden, dass eine Verzeihung noch gar nicht erfolgt ist. Der Verletzte nimmt hier eine abwartende Haltung an, und erst, wenn er die Ueberzeugung gewonnen hat, dass sich der Schuldige durch sein Verhalten als der Verzeihung würdig erwiesen habe, stellt auch er seinerseits die Beziehungen zu ihm in einer Weise wieder her, dass eine Verzeihung jetzt als erfolgt angesehen werden kann. Es ist also in diesem Falle nur eine künftige Verzeihung in Aussicht gestellt, aber noch keine tatsächlich gewährt worden.

Umgekehrt muss in dem zweiten Falle die Verzeihung trotz der Hinzufügung der Bedingung als bereits vollwirksam erfolgt angesehen werden. Denn wenn der Verletzte durch sein Verhalten kundgibt, dass er die ihm widerfahrene Kränkung vergeben habe, der Ehegatte zum Beispiel, indem er das eheliche Leben wieder aufnimmt, so bezeugt er damit zugleich, dass er der Erfüllung der von ihm gegestellten Bedingung keine erhebliche Bedeutung beimesse,

und diese kann daher sehr wohl als gar nicht gestellt betrachtet werden; jedenfalls kann der Verletzte dann nicht, wenn die Bedingung nicht erfüllt wird, das Erfolgen einer Verzeihung seinerseits bestreiten oder seine Verzeihung anfechten.

Aus alledem dürfte hervorgehen, dass die Hinzufügung einer Bedingung oder eines Vorbehaltes dem Wesen der Verzeihung nicht entspreche und dass, wenn in der Tat solche hinzugefügt werden, entweder die Verzeihung als erst für die Zukunft in Aussicht gestellt, oder aber als unbedingt und vorbehaltlos gewährt aufgefasst werden muss.

Dieses Ergebnis findet noch Unterstützung in Erwägungen praktischer Natur, welche alle die Unzuträglichkeit einer unter Bedingung oder Vorbehalt erklärten Verzeihung ins Licht stellen.

Zunächst kommt hier die Unsicherheit in Betracht, die in zahlreichen Fällen dadurch entstehen dürfte, dass der eine Teil die Erfüllung der Bedingung behauptet, während der andere sie in Abrede stellt. Abgesehen davon, dass die Feststellung, ob z. B. eine Besserung, die als Bedingung gestellt war, eingetreten sei oder nicht, oft mit grossen Schwierigkeiten verknüpft sein wird, ist zu berücksichtigen, dass, wenn das Gericht zu der Ueberzeugung gelangt, die Bedingung sei erfüllt, doch kein Mittel existiert, um eine Verzeihung seitens des Verletzten durchzusetzen.[1])

Ferner zeigen sich zumal im Rechte der Ehescheidung erhebliche, praktische Bedenken gegen die Zulassung einer bedingten Verzeihung. Denn einerseits würde das eine lange Unsicherheit über den zukünftigen Bestand der Ehe im Gefolge haben, die zu vermeiden gerade hier alles aufgeboten werden sollte, und andererseits muss man auch von dem Gesichtspunkte des B.G.B., das die Ehescheidung möglichst zu erschweren strebt, dazu kommen, der einmal

[1]) Vgl. auch Walter a. a. O. S. 59.

erklärten Verzeihung unbeschränkte Wirkung, das heisst Herbeiführung des sofortigen Fortfalls des verziehenen Ehescheidungsgrundes zuzuschreiben.[1])

Im Rechte des Pflichtteils endlich und der Erbunwürdigkeit ist für die Zulassung der Hinzufügung von Bedingungen ebensowenig Veranlassung gegeben. In Betracht käme ja in erster Linie, wie bei der Verzeihung im Scheidungsrecht, nur die Bedingung der Besserung. Aber auch hier wären grosse, praktische Schwierigkeiten zu überwinden. Denn sowohl im Rechte des Pflichtteils als auch in dem der Erbunwürdigkeit ist es nicht angängig, die Beziehungen zwischen dem Erblasser und dem Schuldigen dadurch, dass man eine bedingte Verzeihung zulässt, der Unsicherheit preiszugeben.

Auch ist meines Erachtens die Zulassung einer bedingten Verzeihung hier um so eher entbehrlich, als beide Institute, Enterbung und Erbunwürdigkeit, einander in einem gewissen Grade ergänzen.

Macht sich also der Pflichtteilsberechtigte, nachdem ihm der Erblasser eine Verfehlung verziehen hat, abermals einer solchen schuldig, die etwa der Erblasser zu verzeihen nicht mehr in der Lage ist, so kann ihm der Pflichtteil trotz der erfolgten Verzeihung im Wege der Anfechtungsklage entzogen werden, da er sich als erbunwürdig erwiesen hat.

Allgemein muss also der Satz aufgestellt werden, dass eine Verzeihung nur unbedingt und vorbehaltlos erfolgen kann. Wo die Versöhnungsabsicht und die versöhnliche

---

[1]) So auch Lüttgert a. a. O. S. 99. Er meint, man werde von diesem Gesichtspunkte aus „zu dem Zugeständnis gelangen müssen, dass, wo Verzeihung ausgesprochen, kein Verschulden mehr vorhanden ist, mithin dass aufrichtige Versöhnungsgesinnung das Hinzufügen einer Bedingung oder eines Vorbehalts nicht duldet".

Gesinnung an den Tag tritt, dadurch, dass sie sich in einer Verzeihung äussert, da ist für Bedingungen und Vorbehalte kein Raum mehr.

§ 11.

Widerruf und Anfechtung der Verzeihung.

Wir haben gesehen, dass der Verzeihende die rechtlichen Folgen der Verzeihung nicht hinausschieben oder rückgängig machen kann, indem er sie unter einer Bedingung oder einem Vorbehalte erteilt. Es ist nunmehr auch die Frage einer Betrachtung zu unterziehen, ob er diese Folgen dadurch rückgängig machen kann, dass er die bedingungs- und vorbehaltlos erfolgte Verzeihung anficht oder widerruft.

Wer die Verzeihung nicht als Rechtshandlung betrachtet, sondern als eine Willenskundgebung rein tatsächlicher Natur, der könnte eventuell bei dieser Frage zu einer Verneinung gelangen. Doch wäre diese Auffassung weder dem Wesen der Verzeihung entsprechend noch auch zweckmässig.

Die Verzeihung wird gewährt auf Grund von seelischen Vorgängen einerseits und von verstandesmässigen Erwägungen andererseits. Liebe, Zuneigung, Freundschaft für eine Person machen zu einer Verzeihung geneigt. Ferner wirken häufig Charaktereigenschaften des Verletzten mit. Der Nachsichtige und Milde wird eher verzeihen, als der Strenge. Aber es müssen stets vernünftige Erwägungen hinzutreten, wenn eine Verzeihung sich vorbereitet, Erwägungen über die konkreten Umstände des Falles, über die Schwere der Verletzung und die Gesinnung des Schuldigen. Diese Erwägungen kann der Schuldige insofern beeinflussen, als er durch ein entsprechendes Verhalten den Verletzten sich günstiger zu stimmen vermag. Er kann aber auch diese Wirkung durch Heuchelei und Verstellung, durch

Irrtumserregung und Betrug herbeiführen und so die Willensgrundlagen der Verzeihung fälschen, und diese Fälle sind es, in denen die Möglichkeit der Anfechtung der Verzeihung in Frage kommt.

Zweifellos kann man niemals dem Verletzten gestatten, eine Verzeihung zu widerrufen oder anzufechten, lediglich weil bei ihm die versöhnliche Stimmung nicht angedauert hat, oder weil er glaubt, in der Uebereilung gehandelt zu haben, oder aus ähnlichen, nichtigen Gründen. Denn das würde zu dem Wesen der Verzeihung als einem sittlichen Akte nicht passen. Anders aber muss man urteilen, wenn eine Verzeihung widerrufen oder angefochten wird aus schwerwiegenden und überzeugenden Gründen. Der Verzeihende braucht, wie wir gesehen haben, die rechtlichen Wirkungen der Verzeihung nicht zu kennen. Dieser Grundsatz ist durchaus richtig und sinngemäss. Es kommt nur auf die Versöhnungsabsicht an. Ist sie vorhanden, so knüpft die Rechtsordnung ihre Wirkungen daran, ohne die Absicht des Verzeihenden zu berücksichtigen. Aber dieser Grundsatz wäre eine nicht zu rechtfertigende Härte, wollte man ihn auch dann noch aufrechterhalten, wenn die Grundlagen, auf denen die Verzeihung zu stande kam, irrige oder gar durch den Schuldigen oder einen Dritten gefälschte waren.

Hat als zum Beispiel *A* dem *B*, von dessen Vater *C* er eine bedeutende Schenkung erhalten hat, eine schwere Beleidigung zugefügt und später die Verzeihung des *C* erlangt, indem er ihm vorspiegelte, er habe seinen Sohn *B* beleidigt, weil derselbe unerlaubte Beziehungen zu seiner Frau unterhalten habe, so kann *C* die auf diese Erklärung hin erfolgte Verzeihung anfechten, wenn die Behauptungen des *A* sich als unwahr erweisen.

In derselben Weise muss dem Verletzten das Recht, seine Verzeihung zu widerrufen bezw. anzufechten, gewährt

werden, wenn sie auf Grund eines Irrtumes oder infolge einer Drohung oder eines Zwanges erklärt wurde.[1])

Auch ist der Widerruf bezw. die Anfechtung der Verzeihung in allen Fällen in gleicher Weise zu gewähren, wo das Gesetz ihr rechtliche Wirkungen zubilligt, also im Rechte der Schenkung und Ehescheidung sowohl, als im Rechte des Pflichtteils und der Erbunwürdigkeit. Zu den beiden letzteren Instituten ist noch besonders zu bemerken, dass auch den übrigen Erben des Erblassers, bezw. den Personen, welche das Recht haben, die Anfechtungsklage wegen Erbunwürdigkeit zu erheben, die Befugnis zugebilligt werden muss, die Verzeihung, welche der Erblasser auf Grund irriger Voraussetzungen oder infolge von Drohungen, Zwang und Betrug gewährte, anzufechten. Denn mit demselben Rechte, wie der Erblasser zu seinen Lebzeiten die Verzeihung hätte widerrufen bezw. anfechten können, wenn er die Irrigkeit ihrer Motive erkannt hätte, oder wenn die Voraussetzungen des § 124 eingetreten wären, so muss auch jenen Personen die Befugnis, eine solche Verzeihung anzufechten, gewährt werden.

Im übrigen kann der Widerruf der Verzeihung durch Erklärung gegenüber dem Schuldigen, analog dem Widerrufe der Schenkung[2]) geschehen. Meist jedoch wird er durch Geltendmachung des Einwandes im Prozesse erfolgen.[3])

§ 12.

Prozessualer Charakter der Verzeihung.

Durch die Erklärung der Verzeihung wird nicht nur das Zerwürfnis zwischen dem Verzeihenden und dem Ver-

---

[1]) § 119, § 123 B.G.B.

[2]) § 531 Absatz 1 B.G.B.

[3]) Vgl. Lüttgert a. a. O. S. 100.

letzten beseitigt, sondern die rechtlichen Folgen dieses Zerwürfnisses werden damit zugleich unmöglich gemacht. Der Schenker kann die Schenkung nicht mehr widerrufen, der Ehegatte die Scheidungsklage nicht mehr erheben, der Erblasser den Pflichtteil nicht mehr entziehen, und die Erbunwürdigkeit kann nicht mehr geltend gemacht werden.[1]) Es kann aber auch nach stattgehabter Verzeihung unter Umständen noch zu einem Rechtsstreite kommen, sei es nun, dass bei einer stillschweigend zu Erkennen gegebenen Verzeihung der Verletzte das Vorhandensein einer solchen leugnet, sei es, dass ein dazu Berechtigter, welcher von der Verzeihung keine Kenntnis hatte, die Anfechtungsklage auf Erbunwürdigkeitserklärung erhebe. Aehnlicher Fälle ist ja noch eine grosse Anzahl denkbar. In allen diesen Rechtsstreitigkeiten wird nun der Beklagte, um eine Abweisung der Klage zu erreichen, das Erfolgen einer Verzeihung behaupten, und es muss daher die Frage sich erheben, wie diese Einwendung des Beklagten zu beurteilen sei, und zu welcher Gattung von Einreden sie gehöre. — Zwei Möglichkeiten kommen hierfür in Frage. Sie kann entweder eine rechtsvernichtende Tatsache — oder wie Dernburg[2]) sagt: „prozessualische Einwendung“ — sein, oder aber eine materiellrechtliche Einrede.

Unter rechtsvernichtenden Tatsachen sind zu verstehen

---

[1]) Während des Prozesses kann eine Verzeihung sowohl im Rechte der Schenkung als auch in dem der Ehescheidung wirksam erfolgen, wenn nämlich der verletzte Schenker bereits die Klage auf Rückgabe des Geschenkes, der Ehegatte die Klage auf Scheidung erhoben hat, sofern sie nur so zeitig erfolgt, dass sie noch in dem Rechtsstreite geltend gemacht werden kann. Erfolgt sie später, so wird im Rechte der Schenkung ein Erlassvertrag notwendig; ist aber die Scheidung ausgesprochen, so kommt eine Verzeihung nicht mehr in Betracht. Vgl. Davidson a. a. O. S. 89, Erler a. a. O. S. 125.

[2]) Dernburg, Pandekten Bd. I § 137 S. 316 f.

„alle von dem Beklagten anzuführenden und regelmässig auch zu beweisenden Tatsachen, die ihn vor Verurteilung schützen.“[1])

Derartige Einwendungen

„heben das Klagerecht schlechthin auf; der Richter hat sie zu berücksichtigen, auch wenn sie nicht besonders vom Beklagten vorgeschützt wurden.“

Materiellrechtliche Einreden hingegen

„sind Gegenrechte des Verpflichteten, beruhend auf einer Tatsache, welche den Anspruch des Berechtigten zwar nicht aufhebt, wohl aber für den Verpflichteten das Recht begründet, die Erfüllung des Anspruches zu verweigern.“

Im Gegensatze zu den rechtsvernichtenden Tatsachen werden diese Gegenrechte nur berücksichtigt, wenn sie vom Beklagten vorgebracht werden.

Schon aus dieser Nebeneinanderstellung der Begriffe scheint sich uns zu ergeben, dass man in der Verzeihung eine rechtsvernichtende Tatsache zu erblicken habe. Denn einmal dürfte die Beweislast regelmässig auf Seiten des Beklagten liegen, welcher die Verzeihung behauptet, wie ja in der Regel stets Kläger und Beklagter diejenigen Vorbringungen zu beweisen haben, welche sie behaupten, um mit ihrem Angriffs- oder Verteidigungsmittel durchzudringen. Ferner gewährt die Verzeihung auch dem Schuldigen ihrer ganzen Natur nach kein „Gegenrecht“, das ihn befugte, die Erfüllung des Anspruchs auf Herausgabe der Schenkung zu verweigern, oder etwa die Fortsetzung der Ehe zu verlangen, vielmehr bedeutet die Verzeihung lediglich eine Tatsache, die ihn davor schützt, die bereits erhaltene oder versprochene Schenkung noch wegen Undanks zu verlieren

[1]) Dernburg l. c.

bezw. von dem andern Gatten wegen der verziehenen Verfehlung geschieden zu werden. In gleicher Weise sichert ihm die Verzeihung nach erfolgter Enterbung je nach Lage des Falles seinen Pflichtteil oder den vollen Anteil als gesetzlicher Erbe und schützt ihn davor, als erbunwürdig von der Erbfolge ausgeschlossen zu werden.

In allen Fällen wirkt also die Verzeihung als eine rechtsvernichtende Tatsache, die das Klagerecht schlechthin aufhebt. Nach dem Erfolgen einer Verzeihung sind die Rechte, die der Verletzte dadurch erhielt, dass er gekränkt wurde, vernichtet und alle rechtlichen Wirkungen des Zerwürfnisses zwischen zwei Personen ausgeschlossen.[1])

---

[1]) Für das Recht der Schenkung fasst auch Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse S. 252 Anmerkung zu § 532 die Verzeihung als eine rechtsvernichtende Tatsache auf, eine Eigenschaft, die er schon im Ausdruck des § 532 „Die Verzeihung ist ausgeschlossen . . . .“ angedeutet sieht.